

# Begründung<sup>1</sup> zur Verordnung über das Naturschutzgebiet Haarenniederung vom 26.08.2019

---

## Anlass der Schutzgebietsausweisung

Im Jahr 1992 wurde die Fauna-Flora-Habitat- (FFH-) Richtlinie<sup>2</sup> vom Rat der Europäischen Union (EU) verabschiedet. Diese dient vor allem dem Ziel, bestimmte bedrohte Lebensraumtypen<sup>3</sup>(LRT) sowie Tier- und Pflanzenarten<sup>4</sup> dauerhaft zu schützen und damit die biologische Vielfalt in der EU zu fördern. Dazu ist es notwendig, die Lebensräume und Populationen von gemeinschaftlicher Bedeutung in einem Zustand zu erhalten, der ihren Fortbestand sichert bzw. einen günstigen Erhaltungszustand wiederherzustellen. Die Gesamtheit aus FFH- und EU-Vogelschutzgebieten bildet das europaweite Schutzgebietsnetz „Natura 2000“.

Die gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen der FFH-Richtlinie wurden in Deutschland juristisch mit der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) im Jahr 1998<sup>5</sup> verankert.

Im Zuge der Umsetzung der FFH-Richtlinie ist die Stadt Oldenburg verpflichtet, die von der EU anerkannten Natura 2000-Gebiete zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft<sup>6</sup> zu erklären und diese in einem für den Schutzzweck günstigen Zustand zu erhalten. Gemäß Artikel 4 Absatz 4 und Artikel 6 Absatz 1 der FFH-Richtlinie<sup>7</sup> muss die Sicherung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung und die Festlegung von Erhaltungsprioritäten sowie der erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen innerhalb von 6 Jahren nach Aufnahme des Natura 2000-Gebietes in die Gemeinschaftsliste erfolgen. Weiterhin sind die Mitgliedsstaaten der EU gemäß Artikel 17 Absatz 1 der FFH-Richtlinie<sup>8</sup> verpflichtet, der Kommission in regelmäßigen Abständen Berichte über den Erhaltungszustand der wertgebenden Lebensräume und Arten in den Natura 2000-Gebieten sowie über eventuelle Erhaltungsmaßnahmen zu geben. Das FFH-Gebiet 237 „Haaren und Wold bei Wechloy“ erstreckt sich vom Landkreis Ammerland bis in das Stadtgebiet Oldenburgs und hat eine Größe von ca. 200,5 ha. Dabei umfasst es Teilstrecken der Fließgewässer Haaren, Putthaaren, Ofener Bäke und Bloher Wasserzug sowie abschnittsweise die angrenzenden Auenbereiche und Teile des Waldgebietes Wold nördlich der Haaren.

---

<sup>1</sup> gemäß § 14 Absatz 2 Satz 1 NAGBNatSchG

<sup>2</sup> Richtlinie 92/43/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaft zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).

<sup>3</sup> Lebensraumtypen sind die im Anhang I der FFH-Richtlinie aufgeführten natürlichen und naturnahen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden sollen.

<sup>4</sup> Insgesamt sind mehr als 1.000 Tier- und Pflanzenarten in den Anhängen (II, IV, V) der FFH-Richtlinie aufgelistet. Sie sind aufgrund ihrer europaweiten Gefährdung und Verbreitung als Arten gemeinschaftlicher Bedeutung in die Anhänge aufgenommen worden.

<sup>5</sup> Zweites Gesetz zur Änderung des BNatSchG vom 30. April 1998; (BGBl. I Nr. 66) §§ 19 a bis 19 f (Europäisches Netz „Natura 2000“) sowie im Artenschutz des § 20 Buchstabe a und Buchstabe d bis Buchstabe g, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434)

<sup>6</sup> vgl. § 32 Absatz 2 BNatSchG vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434)

<sup>7</sup> Art. 4 Absatz 4 der FFH-Richtlinie: Ist ein Gebiet aufgrund des in Absatz 2 genannten Verfahrens als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung bezeichnet worden, so weist der betreffende Mitgliedstaat dieses Gebiet so schnell wie möglich - spätestens aber binnen sechs Jahren - als besonderes Schutzgebiet aus und legt dabei die Prioritäten nach Maßgabe der Wichtigkeit dieser Gebiete für die Wahrung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes eines natürlichen Lebensraumtyps des Anhangs I oder einer Art des Anhangs II und für die Kohärenz des Netzes Natura 2000 sowie danach fest, inwieweit diese Gebiete von Schädigung oder Zerstörung bedroht sind.

<sup>8</sup> Art. 17 Abs. 1 der FFH-Richtlinie: Alle sechs Jahre (...) erstellen die Mitgliedstaaten einen Bericht über die Durchführung der im Rahmen dieser Richtlinie durchgeführten Maßnahmen. Dieser Bericht enthält insbesondere Informationen über die in Artikel 6 Abs. 1 genannten Erhaltungsmaßnahmen sowie die Bewertung der Auswirkungen dieser Maßnahmen auf den Erhaltungszustand der Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten des Anhangs II sowie der wichtigsten der in Artikel 11 genannten Überwachung.

Es wurde im Jahr 2005 als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung an die EU-Kommission gemeldet, die Aufnahme in die Gemeinschaftsliste<sup>9</sup> erfolgte 2007; unter der EU-Kennziffer DE-2814-331 ist es mit seiner jetzigen Größe in der 2008 aktualisierten Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung<sup>10</sup> aufgeführt. Die vollständigen Gebietsdaten werden auf dem Standarddatenbogen vorgehalten und in regelmäßigen Abständen aktualisiert<sup>11</sup>. Im Jahr 2007 erfolgte die Basiskartierung zur Erfassung der Biotoptypen, FFH-Lebensraumtypen und ihrer Erhaltungszustände im FFH-Gebiet<sup>12</sup>; diese wird ergänzt durch den Erhaltungs- und Entwicklungsplan für das Teilgebiet Wold der Niedersächsischen Landesforsten<sup>13</sup>.

## **Zu § 1 Naturschutzgebiet**

### **Zu § 1 Absatz 1 Ausweisung zum Naturschutzgebiet**

Die Bedeutung der Haarenniederung für den Naturschutz wurde im Jahr 1991 durch die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet verdeutlicht, Teile des Gebietes waren bereits seit 1938 durch eine Verordnung geschützt. Im Landschaftsrahmenplan der Stadt Oldenburg<sup>14</sup> wird die Haarenniederung als Gebiet von besonderer Bedeutung für den Tier- und Pflanzenschutz mit sehr hoher Wertigkeit für gefährdete Pflanzenarten, Fische und Fledermäuse sowie mit hoher Wertigkeit für aquatische Wirbellose, Libellen, Amphibien, Heuschrecken und Vögel bezeichnet. Sie zeichnet sich durch Vorkommen besonders geschützter und gefährdeter Biotope aus, zahlreiche Flächen sind laut NLWKN von landesweiter Bedeutung für den Arten- und Ökosystemschutz. Auch bezüglich der natur- und landschaftsräumlichen Vielfalt, Eigenart und Schönheit ist die Haarenniederung mit einem sehr hohen Anteil natürlich wirkender Biotoptypen, häufig erlebbaren naturraumtypischen Tierpopulationen, einer sehr hohen Dichte an naturraumtypischen Landschaftselementen und durch ihre sehr hohe Bedeutung des Landschaftsbildes hervorzuheben. Im Landschaftsrahmenplan wird die Haarenniederung in ihrer Abgrenzung als LSG von 1991 als naturschutzgebietswürdig eingestuft; es ist in seiner Ganzheit besonders für die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten von großer Bedeutung und erfüllt demnach die Schutzwürdigkeitskriterien des § 23 Absatz 1 BNatSchG<sup>15</sup> für Naturschutzgebiete.

Dies begründet die Wahl der Schutzgebietskategorie beim Erlass der neuen Schutzgebietsverordnung nach § 23 BNatSchG in Verbindung mit den §§ 14, 15 und 16 Absatz 1 NAGB-NatSchG, die durch die Meldung der Haarenniederung als Teil des FFH-Gebietes „Haaren

---

<sup>9</sup> Mit der Entscheidung 2004/813/EG der Kommission wurde für die atlantische biogeografische Region eine erste Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne der Richtlinie 92/43/EWG verabschiedet (Amtsblatt der Europäischen Union L 387/1 vom 29.12.2004. Diese wurde zuletzt über den Durchführungsbeschluss (EU) vom 09.12.2016 unter dem AZ C (2016) 8193 aktualisiert (Amtsblatt der Europäischen Union L 535/533 vom 23.12.2016. Download unter <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/natura-2000-gebiete.html> (Abruf am 16.08.2018)

<sup>10</sup> Entscheidung 2008/26/EG zur Verabschiedung einer ersten aktualisierten Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der atlantischen biogeografischen Region; Amtsblatt der Europäischen Union L 12/1 vom 15.01.2008

<sup>11</sup> [http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura\\_2000/downloads\\_zu\\_natura\\_2000/downloads-zu-natura-2000-46104.html](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura_2000/downloads_zu_natura_2000/downloads-zu-natura-2000-46104.html)

<sup>12</sup> Basiserfassung der Biotop- und FFH-Lebensraumtypen im FFH-Gebiet 237, Flächen außerhalb der Niedersächsischen Landesforsten, im Auftrag des NLWKN - Betriebsstelle Brake-Oldenburg; Bearbeitung AG TEWES; Kartierung 2007, Bericht 2009

<sup>13</sup> Erhaltungs- und Entwicklungsplan für das Teilgebiet der Niedersächsischen Landesforsten (NLF) im Auftrag des Forstplanungsamtes; Bearbeitung Jan Hastedt; Kartierung 2008, Bericht 2012

<sup>14</sup> Landschaftsrahmenplan Stadt Oldenburg; 2016; <https://www.oldenburg.de/.../landschaftsrahmenplan.html>

<sup>15</sup> Bundesnaturschutzgesetz; § 23 Naturschutzgebiete

Absatz 1 Naturschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.

und Wold bei Wechloy“ zur Umsetzung der aus der FFH-Richtlinie resultierenden Schutzbestimmungen<sup>16</sup> erforderlich geworden ist.

Die vorliegende novellierte Verordnung zum Naturschutzgebiet mit der Kennzeichnung NSG WE 305 enthält im Gegensatz zur Erstverordnung über das LSG „Haarenniederung“ neben einer ausführlichen Beschreibung des allgemeinen Schutzzwecks auch Formulierungen zu den FFH-spezifischen Erhaltungszielen und den gemäß Art. 6 Abs. 1 und 2 der FFH-Richtlinie festzulegenden Erhaltungsmaßnahmen<sup>17</sup>. Diese orientieren sich an den ökologischen Erfordernissen der im Gebiet maßgeblichen natürlichen Lebensräume des Anhangs I und der Arten des Anhangs II und dienen dazu, auch langfristig im Schutzgebiet die Voraussetzungen für einen unbeeinträchtigten Fortbestand der Biotope mit ihren spezifischen abiotischen und biotischen Faktoren und den dort vorhandenen Pflanzen- und Tierarten zu schaffen. Neben sich positiv auf den Erhaltungszustand auswirkenden Maßnahmen werden dabei auch Vorkehrungen getroffen, die einer Verschlechterung sowie Störung der Schutzgüter entgegenwirken. Dabei ist zu beachten, dass das Verschlechterungsverbot auch für Einwirkungen gilt, welche von außen in das Natura 2000-Gebiet hineinwirken und die Erhaltungsziele gefährden können.

Die in der Verordnung unter § 3 festgelegten Gebote und Verbote sowie die unter § 7 aufgeführten Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen sind so gestaltet, dass sie, soweit auf diesem Wege möglich, die Erreichung der Erhaltungsziele gewährleisten können<sup>18</sup>. Darüber hinaus werden im Rahmen des Gebietsmanagements von der unteren Naturschutzbehörde Maßnahmen ergriffen, die der Verbesserung des Erhaltungszustandes der Schutzgüter dienen bzw. eine Aufwertung oder Wiederherstellung von gebietstypischen Lebensräumen bezwecken. Diese werden in einem eigens für das Gebiet aufgestellten Pflege-, Entwicklungs- oder Managementplan (Ausfertigungsfrist bis Ende des Jahres 2020) ausführlich dargestellt und umfassen geeignete Maßnahmen rechtlicher, administrativer oder vertraglicher Art.

Bei der Schutzgebietsausweisung sind Größe und Zuschnitt so zu wählen, dass ein wirkungsvoller Arten- und Biotopschutz möglich ist. Daher stellt die durch den NLWKN erfolgte Abgrenzung des FFH-Gebietes die Kernzone dar, in der die gemäß FFH-RL zu schützenden LRT und Arten auftreten; hier befinden sich außerdem Biotope und Arten, die nach § 30 BNatSchG bzw. §§ 39 und 44 BNatSchG besonders geschützt sind. Die darüber hinaus gehende Fläche des NSG umfasst zusätzlich einen als Angelteich genutztes Stillgewässer, umgebende, extensiv genutzte Grünlandflächen sowie einige Gehölzbestände; dieser Bereich bildet eine Pufferzone, um negative Auswirkungen auf die störungsempfindlichen Biotope und Biozöosen des Kerngebietes zu vermeiden.

Das FFH-Gebiet „Haaren und Wold bei Wechloy“ wird durch zwei Schutzgebietsverordnungen gesichert:

-Die Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet WST 081 „Bäkental der Haaren, Putthaaren und Ofener Bäke einschließlich Teilbereiche des Wold“ setzt den 166,3 ha umfassenden Teil des FFH-Gebietes fest, der im Landkreis Ammerland liegt. Die Größe des LSG beträgt 500 ha.

-Die Verordnung zum Naturschutzgebiet NSG WE 305 „Haarenniederung“ umfasst den im Oldenburger Stadtgebiet liegenden FFH-Gebietsteil von ca. 40,3 ha; das NSG hat eine Größe von ca. 44,1 ha.

Daneben unterliegt die Haarenniederung mit ihren Gewässern weiteren Gesetzen und gesetzlich verankerten Vorschriften<sup>19</sup>:

<sup>16</sup> Nach Artikel 3 Absatz 1 und 2 der FFH-Richtlinie sind für die in den Anhängen I und II aufgelisteten natürlichen Lebensräume und Arten besondere Schutzgebiete auszuweisen, die den Fortbestand oder gegebenenfalls die Wiederherstellung eines mindestens günstigen Erhaltungszustandes dieser Lebensräume und Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ermöglichen. Diese bilden das Natura 2000-Netz.

<sup>17</sup> Artikel 6 umfasst die Bedingungen für die Erhaltung und Verwaltung der Schutzgebiete von Natura 2000 und enthält drei Hauptkategorien von Bestimmungen:

Absatz 1 sieht positive Maßnahmen vor, die dem Erreichen der allg. Aufgabenstellung der Richtlinie dienen, während die Absätze 2 bis 4 präventive Maßnahmen zur Verhinderung der Verschlechterung des Zustands sowie von Störungen und erheblichen Auswirkungen auf die Natura 2000-Gebiete vorsehen.

<sup>18</sup> vgl. § 32 Absatz 3 BNatSchG

<sup>19</sup> Die aufgeführten Gesetze und Regelungen stellen eine Auswahl dar.

- Naturschutzrecht (BNatSchG; NAGBNatSchG)
- Jagdrecht (BJagdG; NJagdG)
- Niedersächsisches Fischereigesetz (Nds. FischG) und Binnenfischereiordnung
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)<sup>20</sup>
- Niedersächsisches Wassergesetz (NWG)<sup>21</sup>
- Europäische Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (EG-HWRM-RL)<sup>22</sup>
- Europäische Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL)<sup>23</sup>

Aus der Kulisse der WRRL-Prioritätsgewässer mit ihren Auen<sup>24</sup> wurde das landesweite Aktionsprogramm „Niedersächsische Gewässerlandschaften“ entwickelt. Dieses soll eine fachübergreifende, integrierte Gewässer- und Auenentwicklung in Niedersachsen fördern<sup>25</sup>. Die Haaren, Putthaaren und Teile der Ofener Bäke (südlich der BAB 28) gehören demnach zu den prioritären Fließgewässern Niedersachsens.

Im „Integrierten Gewässerentwicklungsplan für die Haaren und ihre Nebengewässer“ (IGEPL)<sup>26</sup> wird ein Leitbild für die Erhaltungs- und Entwicklungsziele im Gewässersystem formuliert. Dabei werden die Ziele und Anforderungen der EU-WRRL und der FFH-RL im Einklang mit dem Hochwasserschutz sowie weiteren Nutzungen und gesellschaftlichen Belangen berücksichtigt.

## **Zu § 1 Absatz 2 Geologische und historische Entwicklung sowie Charakter und Besonderheiten der Standort- und Nutzungsbedingungen des Naturschutzgebietes Geologie, Geomorphologie und Pedogenese<sup>27 28</sup>**

Das norddeutsche Tiefland als Teil des norddeutschen Beckens wurde während des Quartärs durch die wiederholte Abfolge von Kalt- und Warmzeiten mit unterschiedlichen Randalagen des skandinavischen Inlandeises geprägt. Hinterlassenschaften der Elster-Eiszeit sind tiefe, mit Sanden und Kiesen gefüllte Schmelzwasserrinnen und Eisstauseen, in denen beim Abschmelzen des Inlandeises Ton, Schluff und Feinsand zum „Lauenburger Ton“, einem geologischen Leithorizont, sedimentierten.

Reliefbestimmend für die nordwestdeutsche Tiefebene war jedoch die vor ca. 200.000 Jahren einsetzende Saale-Kaltzeit, deren Eismassen die Sedimente der Elster-Eiszeit überformten. Beim Abschmelzen der Gletscher lagerten sich Sande, Kiese und Gerölle vor den Endmoränen als Sander ab; diese wurden von Abflussrinnen durchzogen, die das Schmelzwasser in Richtung der Urstromtäler abführten.

Während der letzten Eiszeit, dem Weichsel-Glazial, blieben weite Teile Nordwestdeutschlands eisfrei und waren periglazialen Prozessen ausgesetzt, die zur starken Verwitterung

<sup>20</sup> Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585); zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771) m. W. v. 28.01.2018 Amtsblatt der Europäischen Union vom 15.01.2008

<sup>21</sup> NWG vom 19. Februar 2010

<sup>22</sup> EG-HWRM-RL; Richtlinie 2007/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken vom 23. Oktober 2007. Ziel der Richtlinie ist die Verdeutlichung der Hochwasserrisiken und eine Verbesserung der Hochwasservorsorge und des Risikomanagements. Im Fokus steht die Minimierung der Risiken für die folgenden vier Schutzgüter: menschliche Gesundheit, Umwelt, Kulturerbe und wirtschaftliche Tätigkeiten.

<sup>23</sup> EG-WRRL; Richtlinie 2000/60/EG vom 22.12.2000. Zu den wichtigsten Zielsetzungen der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie zählen der Erhalt und die Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit von Fließgewässern sowie deren naturnahe Gestaltung und Entwicklung unter Berücksichtigung des Schutzes der Bevölkerung vor Dürren und Überschwemmungen. Diese europäische Richtlinie wird auf Bundesebene durch das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und auf Landesebene in Niedersachsen durch das Niedersächsische Wassergesetz (NWG) konkretisiert und umgesetzt.

<sup>24</sup> Interaktive Umweltkarten des Nds. Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz;

<https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten; Thema Natur>

<sup>25</sup> [https://www.nlwkn.niedersachsen.de/startseite/naturschutz/fach\\_und\\_foerderprogramme/aktionsprogramm\\_gewaesserlandschaften/aktionsprogramm-niedersaechsische-gewaesserlandschaften-38719.html](https://www.nlwkn.niedersachsen.de/startseite/naturschutz/fach_und_foerderprogramme/aktionsprogramm_gewaesserlandschaften/aktionsprogramm-niedersaechsische-gewaesserlandschaften-38719.html)

<sup>26</sup> IGEPL – Modellprojekt Haarenniederung und Wold; bearbeitet durch: TIEM Integrierte Umweltüberwachung GbR; im Auftrag des NLWKN – Betriebsstelle Brake-Oldenburg und des Unterhaltungsverbandes Haaren-Wasseracht, Petersfehn 2012

<sup>27</sup> Pedogenese: Prozess der Entstehung von Böden

<sup>28</sup> Freund; Janßen; 2002; Erstellung einer digitalen Konzeptbodenkarte für das Stadtgebiet Oldenburg; unveröffentlichte Diplomarbeit

und Nivellierung der Moränenlandschaft führten, durch Verwehungen bildeten sich Flug-sanddünen und -decken aus, in den Niederungen kam es zur Ablagerung fluviatiler Kiese und Sande.

Während des Holozäns bildeten sich in den Toteis- und Ausblasungsmulden Stillgewässer, in denen mit der folgenden Ausbreitung wärmeliebender Pflanzen und, begünstigt durch das niederschlagsreiche Klima, oftmals Nieder- und Hochmoore aufwuchsen; auch in den Flussniederungen kam es durch den Rückstau des abfließenden Wassers zur Versumpfung und zur Torfbildung.

Die beschriebenen eiszeitlichen und nacheiszeitlichen Bildungskräfte bedingen die für das nordwestdeutsche Tiefland typische dreiteilige Gliederung des Landschaftsraumes in Geest, Marsch und Moor. Diese spiegelt sich im Stadtgebiet Oldenburgs durch das Auftreten der naturräumlichen Haupteinheiten Oldenburger Geest, Wesermarsch und Hunte-Leda-Moorniederung wieder.

Das Naturschutzgebiet Haarenniederung befindet sich im Übergangsbereich zwischen den Landschaftseinheiten Ofener Geest und den sich südlich anschließenden Everstener Geestinseln. Beide gehören der Haupteinheit Oldenburger Geest an, die durch fast ebene, etwas höher gelegene Sandflächen der Grundmoräne und weite Niederungen gekennzeichnet ist; die südlich der Haaren zu Tage tretenden Grundmoräneninseln überragen die Talsande kaum. Die Haaren durchströmt eine pleistozän entstandene Fließrinne, in der das Gewässer früher mit wechselndem Verlauf mäandrierte.

Als Bodentypen treten in den niedrig gelegenen Bereichen neben Niedermoortorfen unterschiedlicher Genese und Mächtigkeit auch Moorgleye und Gley-Niedermoor auf. Südwestlich des Hartenscher Damms war dem Niedermoorhorizont eine ursprünglich mächtige Hochmoortorfschicht aufgelagert, die größtenteils durch Abtorfung während des 18. und 19. Jahrhunderts entfernt worden ist. Mit allmählich ansteigender Geländehöhe (von ca. 2,5 m bis 3,5 m) schließen sich von Stau- und Grundwasser beeinflusste Sandböden an, die verschiedenen Gley-Typen zugeordnet werden. Auf den höchsten Standorten, die ungefähr 4,5 m ü. NN liegen, finden sich Podsole, stellenweise auch Plaggengesche<sup>29</sup>.

### **Nutzungsgeschichte und Vegetationsentwicklung<sup>30</sup>**

Als ursprüngliche und meist auch potenziell natürliche Vegetation sind in der Aue auf den Niedermoortorfen hauptsächlich Erlenbruchwälder der Assoziation *Carici elongatae-Alnetum* anzunehmen. Auf den stellenweise zu Tage tretenden Mineralböden stockten ursprünglich wahrscheinlich reine Eichen- oder Eichen-Mischwälder. Durch Rodung der Wälder wurde der nördliche Teil der Flussniederung vermutlich schon vor einigen 100 Jahren urbar gemacht und durch die folgende landwirtschaftliche Nutzung weitgehend gehölzfrei gehalten. Südlich der Haaren in den von Hochmoor überdeckten Bereichen wurde erst während des letzten Jahrhunderts nach Abstich der Torfe eine Besiedelung und landwirtschaftliche Nutzung möglich. In dieser Zeit hat sich entlang der Haaren und ihrer Nebenbäche eine von Feuchtwiesen, Sümpfen und Röhrichten geprägte Offenlandschaft entwickelt, die von Grabensystemen durchzogen und teilweise durch Wallhecken gegliedert wurde. Südlich von Bloh befindet sich auf dem nördlichen Talrand der Fließrinne der Haaren der Wold; als historisch alter Waldstandort mit naturnaher Bestockung, die auf den nährstoff- bzw. basenreicheren Böden überwiegend aus Erlen-Eschen-Auwäldern und Eichen-Hainbuchenwäldern und auf den ärmeren Sandböden aus bodensauren Eichen-Mischwäldern besteht, weist er eine Vielzahl von Tier- und Pflanzenarten auf, die an feuchte Wälder gebunden sind<sup>31</sup>. Das Waldgebiet war bereits vor 200 Jahren von landwirtschaftlich genutztem Feucht- und Nassgrünland umgeben<sup>32</sup>. Hier befinden sich noch heute artenreiche Wiesenbiotope, die zum LRT 6510 der

<sup>29</sup> Pflege- und Entwicklungsplan für das LSG Haarenniederung im Auftrag der Stadt Oldenburg; Bearbeitung: AG Tewes; 1989

<sup>30</sup> H. E. Weber; DROSER; 1983 (2): 87-116

<sup>31</sup> Erhaltungs- und Entwicklungsplan „Haaren und Wold bei Wechloy“ – Teilgebiet Niedersächsische Landesforsten“, 2012; Niedersächsisches Forstplanungsamt

<sup>32</sup> Historische Karte von Le Coq; 1797-1813

Mageren Flachlandmähwiesen zählen, der in den letzten Jahren stark im Rückgang begriffen ist.

Die vorherrschende Vegetation der extensiv genutzten Mähwiesen bestand vermutlich aus Wassergreiskraut-Wiesen der Assoziation *Senecioni-Brometum racemosi* (TX. & PREISING 1951), in deren Randzonen blütenreiche Bestände der Assoziation *Thalictro-Filipenduletum ulmariae* (HÜLB. & TX. 1968) mit Wiesenraute und Mädesüß verbreitet waren. Auch Rieder aus Wassersegge, die dem *Lysimachio thyrsoiflorae-Caricetum aquatilis* (NEUMANN 1957) zugeordnet werden, waren auf den Mähwiesen teilweise bestandsbildend. Wassergreiskraut-Wiesen zeichnen sich durch eine hohe Artenvielfalt und vielfältige Blühaspekte aus und stellen eine der Zielgesellschaften mit hohem Naturschutzwert dar.

Entlang der Haaren und in häufiger überfluteten Bereichen und Mulden wuchsen Röhrichte aus Rohrglanzgras (*Phalaris arundinacea*), Wasserschwaden (*Glyceria maxima*) und Schilf (*Phragmites australis*) sowie Rieder aus verschiedenen Seggen (*Carex acutiformis*, *Carex disticha*, *Carex elata*, *Carex gracilis*, *Carex vesicaria*). Diese Gesellschaften sind heute noch in den nassesten Bereichen, wie dem ehemaligen Flussbett der Haaren zu finden.

Seit den 1960er-Jahren hat in der Haarenniederung eine Nutzungsentwicklung stattgefunden, die unter anderem mit einer Intensivierung der Grünlandnutzung, der Umstellung von Mäh- auf Weidenutzung und einer Umwandlung von Grünland in Acker einhergegangen ist. Diese Modifikationen sind im Allgemeinen mit einer verstärkten Entwässerung, erhöhter Düngung, Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, der Durchführung einer mehrschürigen Mahd auf den Wiesen sowie Bodenverdichtung und Trittschäden auf den Weiden verbunden. Durch die Veränderung des Wasser- und Nährstoffhaushaltes sowie des Bodengefüges folgen Vegetationsentwicklungen, die sich besonders in einer Verdrängung der Pflanzenarten, die an hohe Feuchtigkeit und Nährstoffarmut angepasst sind, bei gleichzeitiger Ausbreitung stickstoffliebender und tritt- bzw. beweidungsunempfindlicher Arten auf den Haarenwiesen zeigen.

In den nassen Bereichen hat vor allem die Einstellung der extensiven Mähwiesennutzung zur Ausbreitung stickstoffliebender Unkrautfluren, Rohrglanzgras-Gesellschaften und Weidengebüsche geführt. Durch den fehlenden Entzug der Pflanzenmasse bei oftmals hoher biogener Nitratproduktion (bedingt durch frühere Düngung und der fortschreitenden Zersetzung der Torfe durch Entwässerung) und einem diffusen Stickstoff-Eintrag ist es zur Hypertrophierung der gewässernahen Standorte gekommen.

Insgesamt wurde auf den Niedrungswiesen eine Verarmung an Charakterarten der mäßig nährstoffreichen Feucht- und Nasswiesen, z. B. der Sumpfdotterblumenwiesen (*Calthion*) mit hohem Vorkommen an Knabenkräutern und der Seggenriede (*Lysimachio-Caricetum aquatilis*, *Caricetum gracilis* GRAEBNER & HUECK 1931) bei gleichzeitiger Ausbreitung nitrophiler, oft hochwüchsiger Pflanzenarten festgestellt<sup>33</sup>. Damit ist auch ein Rückgang von Tierarten verbunden, die auf dem ehemals blütenreichen, vielfältig strukturierten und teilweise durch Überflutung geprägten Grünland, in seinen Säumen und Grabensystemen über einen längeren Zeitraum des Jahres Nahrung und Schutz gefunden haben; dazu zählen insbesondere Insekten und Vögel der offenen Landschaft und Gewässer, Amphibien und Fledermäuse<sup>34</sup>.

Durch naturschutzfachliche Pflegemaßnahmen und Regelungen hinsichtlich der landwirtschaftlichen Nutzung der gesetzlich nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope konnte diese Entwicklung teilweise aufgehalten werden. Heute zeichnet sich die Flussniederung im Oldenburger Stadtgebiet durch einen Wechsel verschiedener, kleinräumiger Landschaftselemente aus; neben Grünland unterschiedlicher Ausprägung und Nutzung weisen die teilweise periodisch überschwemmten Wiesen und Brachen eine Vegetation aus Röhrichtern, Sauergrasrieden und Hochstaudensümpfen auf, die zahlreiche, gesetzlich nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope mit Pflanzen und Tieren der Roten Liste beherbergen. In den am tiefsten gelegenen, brachgefallenen Abschnitten haben sich Weidensumpfgebüsche und

---

<sup>33</sup> Vegetationskundliche Kartierungen von ROSS (1967); TÜXEN (1975); WEBER (1983); Pflege- und Entwicklungsplan (1989)

<sup>34</sup> Pflege- und Entwicklungsplan LSG Haarenniederung; Milieustudie A2 (2002), Universität Oldenburg FB 7 Landschaftsökologie

Erlenbrüche als Gehölzbiotope ausgebildet. Dieses besondere Landschaftsbild, verbunden mit einem hohen Naturschutzwert, ist für Teilbereiche der Haarenniederung weiterhin prägend.

Ohne fortgeführte Vegetationssteuerung durch Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen bedeckten bei fortschreitender Sukzession vermutlich nährstoffreiche Erlenbrüche einen Großteil der Niedermoorstandorte, und die Haarenniederung verlöre gänzlich ihren Charakter als offene Wiesenlandschaft. Daher spielt die Förderung bzw. Fortführung einer extensiven Nutzung der im Schutzgebiet gelegenen landwirtschaftlichen Flächen, die den Erhaltungszielen der in der Verordnung enthaltenen Regelungen entspricht, eine entscheidende Rolle.

Zusätzlich sind auf Flurstücken, die von besonderer Bedeutung für den Naturschutz sind (§ 30-Biotope, Kompensationsflächen), regelmäßig anfallende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen notwendig, wie z. B. die Durchführung einer Pflegemahd, die Entfernung von Gehölzaufwuchs oder der abschnittsweise erfolgende Rückschnitt von Röhrichten (vgl. § 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen).

Die Ausdehnung der Besiedelung, die sich teilweise bis ans Ufer der Haaren erstreckt und viele ehemals landwirtschaftlich genutzte Flächen einnimmt, hat in der Vergangenheit zur extremen Verkleinerung und Zerschneidung der Wiesenlandschaft geführt. Auch gehen von Siedlungen und der erhöhten Freizeitnutzung erhebliche Eutrophierungseffekte aus, die sich in einer Ruderalisierung der randlichen Vegetation und Verdrängung von naturschutzfachlich wertvollen Pflanzengesellschaften zeigt<sup>35</sup>.

### **Gewässersystem**

Das Einzugsgebiet der Haaren liegt nordwestlich von Oldenburg in der von der Saale-Eiszeit geprägten nordoldenburgisch-ostfriesischen Geest. Das Relief fällt von Nord nach Süd zur Haarenniederung ab, die sich von Westen nach Osten ins Oldenburger Stadtgebiet weiter absenkt, so dass die Haaren einen Höhenunterschied von ca. 16 m auf ihrer heutigen Lauflänge von 23,8 km überwindet. Dabei entwässern die Haaren und ihre Nebengewässer Putthaaren, Ofener Bäke und Ofenerdieker Bäke ein ca. 113 km<sup>2</sup> großes Areal, das bis zu Beginn des 19. Jh. durch weitreichende Moorlandschaften überdeckt war (Wildenlohsmoor im Süden, Aschhauser Moor im Westen).

Im Oldenburger Stadtgebiet mäandrierte die Haaren bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts durch Röhrichte und Sumpfwiesen<sup>36</sup>. Der ehemalige Verlauf der Haaren lässt sich heute streckenweise noch am Vorkommen bestimmter Pflanzengesellschaften, wie dem Schilfröhricht, erkennen. Im Zuge der Kultivierung des Hochmoorkomplexes „Großes Wildenlohsmoor“ wurden Wasserzüge angelegt und ausgebaut, die der Haaren größere Wassermengen zuführten; in der Folge kam es zu vermehrten Hochwässern im Siedlungsgebiet Oldenburgs, die zahlreiche Ausbauten und Laufverlegungen der Haaren nach sich zogen. Bereits Anfang des 19. Jahrhunderts wurde der Lauf der Haaren an die Ofener Straße verlegt und die Hausbäke durch den Schlossgarten geführt. Ab den 1950er-Jahren erfolgte der systematische Ausbau fast des gesamten Gewässersystems; ab dem Uhlhornsweg verläuft die Haaren verhältnismäßig tief eingeschnitten, im Wesentlichen in einem als Kastenprofil gestalteten Flussbett und mündet im Stadtzentrum Oldenburgs in die tidebeeinflusste Hunte. Wegen der immer wieder auftretenden Hochwässer wurden in den 1970er Jahren das Siel- und Mündungsschöpfwerk am Stau und das Hochwasserrückhaltebecken mit Wehr bei Petersfehn (km 9,2) angelegt.

Die Stauhaltung wirkt sich bis in das NSG Haarenniederung aus und hat stark wechselnde Fließbedingungen, die vom Einstrom des Tidehochwassers über Fließstillstand bis zum plötzlich einsetzenden Abfluss reichen, mit einer vermehrten Ablagerung von Sanden und Bildung von Faulschlamm auf der Sohle zur Folge. Um die Notwendigkeit von Sohlaufreinigungen zu reduzieren, wurden Sandfänge in der Ofener Bäke außerhalb des Stadtgebietes, am westlichen Stadtrand an der Brücke Bloher Landstraße und am Uhlhornsweg unterhalb der Einmündung der Ofenerdieker Bäke angelegt, die jedoch die Durchgängigkeit für

<sup>35</sup> Weber H. E. Weber; DROSERA; 1983 (2): 112

<sup>36</sup> Oldenburgische Vogteikarte; 1790

aquatische Organismen beeinträchtigen, z. B. durch Sohlsschwellen, Sauerstoffdefizite und instabile Sohlstruktur. Die Nutzung der Uferzonen durch die Gewässerfauna und eine Verbindung zu Auestrukturen, wie Altarmen und temporären Gewässern, wird durch die Eintiefung des Gewässers stark erschwert.

Weitere strukturelle Defizite liegen in der geringen Tiefenvarianz der Sohle sowie dem Fehlen von Bereichen mit unterschiedlicher Fließgeschwindigkeit und Festsubstratablagerungen. Hinsichtlich der physiko-chemischen Wasserqualität wirken sich neben den hohen Nährstoff- und Feinmaterialfrachten, die zu zeitweisen Sauerstoffdefiziten<sup>37</sup> führen, besonders die Belastungen mit Pflanzenschutzmitteln und polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) negativ auf die Gewässerbiozönose aus. Auch die starke sommerliche Erwärmung durch fehlende Beschattung und eine hohe Trübung des Wasserkörpers beeinträchtigen den ökologischen Zustand des Gewässers deutlich.

Über das Siel- und Mündungsschöpfwerk und die oberhalb gelegene Wehranlage können die Wasserstände in der Haaren und ihrer Nebengewässer reguliert werden; gegebenenfalls können durch die Zufuhr von sauerstoffreicherem Wasser aus der Hunte die Lebensbedingungen für die Fauna in der Haaren verbessert werden<sup>38</sup>.

Obwohl das gesamte Gewässersystem stark überformt und strukturell erheblich beeinträchtigt ist, bildet es zusammen mit mehreren künstlich angelegten, naturnahen Kleingewässern und ihren Verlandungsbereichen, zumindest abschnittsweise, einen vielgestaltigen Lebensraum für zahlreiche, teilweise bestandsgefährdete und ökologisch anspruchsvolle Fischarten, aquatische Wirbellose sowie Makrophyten<sup>39</sup>.

### **Gewässertypen und Struktur**

Putthaaren, Ofener Bäche und Ofenerdieker Bäche werden dem Gewässertypus der „Kiesgeprägten Tieflandbäche“ zugeordnet, wobei ihre Sohle jedoch größtenteils stark versandet ist. Östlich des Woldes fließt der Bloher Wasserzug, der als „naturnaher sommerkalter Geestbach“ charakterisiert wird, hinzu. Im Stadtgebiet Oldenburg mündet außerdem der Bloherfelder Wasserzug, welcher als offener Regenwassersammler typisiert werden kann. Aus den südlich der Haaren liegenden Moorgebieten fließen neben der Hausbäche zahlreiche ehemalige Moorentwässerungsgräben hinzu. Mittel- und Unterlauf der Haaren, wie auch die Hausbäche, entsprechen dem „sandgeprägten Gewässertypus des Tieflandbaches“.

Der zum NSG gehörende Gewässerabschnitt der Haaren (zwischen Uhlhornsweg bei km 3,7 und Bloher Landstraße bei km 6) ist mit überwiegend geradem Verlauf in einem für Normalabflüsse überdimensionierten Profil mit einer durchschnittlichen Breite von 8 m ausgebaut und weist eine geringe Tiefenvariation auf. Durch den Tiderückstau kommt es zu einer Reduzierung der Fließgeschwindigkeit; in der Folge weist hier die Sohle neben sandigen und schlammigen Anteilen eine Bedeckung mit organischem Substrat auf, welches durch im Gewässer ablaufende Zersetzungsprozesse zur Bildung einer Faulschlammauflage führt. Eine hohe Zufuhr an organischen Stoffen erfolgt im Wesentlichen über die Einleitungen der Regenwasserkanalisation und Entlastungsleitungen des Mischwassernetzes. Aber auch die Abschwemmung organischer Düngemittel und Bodenbestandteile von angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen trägt zur Belastung des Gewässers bei. Besonders im Sommer können nach Starkregenereignissen erhebliche Sauerstoff-Defizite (weniger als 5 mg/l) auftreten, wodurch lebensfeindliche Bedingungen im Gewässer eintreten.

Alle städtischen Gewässer wurden im Rahmen der Aufstellung von Bewirtschaftungsplänen auf der gesetzlichen Grundlage des § 28 WHG<sup>40</sup> als erheblich veränderte Wasserkörper (HMWB= heavy modified water body) eingestuft. Gemäß WRRL gilt für die HMWB, dass nur das „gute ökologische Potenzial“ sowie ein „guter chemischer Zustand“ im Rahmen der Gewässerentwicklung erreicht werden muss. Hier besteht weiterer Handlungsbedarf; geeignete

<sup>37</sup> Nachweise zu den Sauerstoffdefiziten unter:

[https://www.nlwkn.niedersachsen.de/download/106341/Ermittlungsmonitoring\\_moeglicher\\_Stoff-\\_und\\_Sedimenteintragsquellen\\_an\\_der\\_Haaren\\_.....Ausgabe\\_9\\_2015.pdf](https://www.nlwkn.niedersachsen.de/download/106341/Ermittlungsmonitoring_moeglicher_Stoff-_und_Sedimenteintragsquellen_an_der_Haaren_.....Ausgabe_9_2015.pdf)

<sup>38</sup> WRRL – Pilotprojekt Hunte 25; WK-Gruppe Haaren und ihre Zuflüsse; Ingenieurbüro Börjes im Auftrag der Hunte-Wasseracht; 2009

<sup>39</sup> Landschaftsrahmenplan Stadt Oldenburg 2016, Textteil S. 118, S. 192 ff.

<sup>40</sup> Wasserhaushaltsgesetz § 28 Einstufung künstlicher und erheblich veränderter Gewässer



Maßnahmen sind auf dem Wasserkörperdatenblatt<sup>41</sup> des entsprechenden Haarenabschnittes zusammengestellt. Der im Stadtgebiet Oldenburgs liegende Abschnitt gehört zum Wasserkörper 25034 „Haarenunterlauf und Unterlauf der Ofener Bäche“.

### **Ufer- und Wasserpflanzen**

Die Uferzonen und Böschungen sind entlang des im NSG gelegenen Gewässerabschnitts überwiegend steil, in Bereichen mit angrenzender Bebauung auch mit Faschinen befestigt.

Auf der Böschung befinden sich Hochstaudensäume und Landröhrichte, die oftmals mit feuchte- und stickstoffzeigenden Ruderalfluren durchsetzt sind. In einigen Abschnitten reicht das Grünland bis ans Gewässer, stellenweise treten Flutrasen auf. Im Bereich der direkt angrenzenden Bebauung wird der Flusslauf häufig durch Bäume und Sträucher gesäumt.

Die Makrophytenvegetation im Unterlauf der Haaren besteht bis zum Hörneweg (km 5,0) aus einer mäßig artenreichen Igelkolben-Wasserpest-Gesellschaft mit den submers wachsenden Arten Kammlaichkraut (*Potamogeton pectinatus* agg.), Wasserstern (*Callitriche platycarpa*) und der flutenden Form der Gelben Teichrose (*Nuphar lutea* f. *submersa*), welche in strömungsärmeren Bereichen auch in ihrer schwimmblätrigen Variante auftritt. Wassersterne und einige Laichkraut-Arten gehören zu den charakteristischen Arten des LRT „Fließgewässer mit flutender Wasservegetation“, der sich in der Haaren im Entwicklungsstatus befindet. Bei km 8,0 wurden Vorkommen der gefährdeten Nadel-Sumpfbirse (*Eleocharis acicularis*) verzeichnet; diese ehemals in der Haaren eine der häufigsten submersen Arten (Keller, 1988) hat sich durch Änderung der Gewässerunterhaltung in diesem Abschnitt wieder ausgebreitet, während der Anteil des Kammlaichkrautes, das als Eutrophierungszeiger gilt, zurückgegangen ist. Unterhalb des Hörnewegs tritt keine Makrophytenvegetation auf.

### **Fische**

Zur Darstellung der aktuell vorhandenen Fischfauna wurden die Untersuchungen im Rahmen der Erstellung des IGEPL<sup>42</sup> verwendet und beziehen sich auf den Haarenabschnitt von km 3,7 (Uhlhornsweg) bis km 8,2 (Schwerlastbrücke).

Im gesamten Gewässersystem der Haaren konnten 18 Fischarten nachgewiesen werden, darunter auch Arten, die gemäß der Roten Liste Niedersachsens<sup>43</sup> verschiedenen Gefährdungsgraden zugeordnet werden. Dabei war der im NSG Haarenniederung gelegene Abschnitt mit bis zu 13 Arten relativ fischreich. Höchste Abundanz zeigten die Arten Dreistachliger Stichling (*Gasterosteus aculeatus*), Flussbarsch (*Perca fluviatilis*), Gründling (*Gobio gobio*), Rotaugen (*Rutilus rutilus*) und Steinbeißer (*Cobitis taenia*; RL 3), bei denen durch den Nachweis mehrerer Altersgruppen von einer erfolgreichen Reproduktion und demzufolge überlebensfähigen Populationen ausgegangen werden kann. Bei den Arten Hasel (*Leuciscus leuciscus*) und Hecht (*Esox lucius*; RL 3) konnten wenige Jungtiere, aber keine geschlechtsreifen Individuen nachgewiesen werden, so dass hier von einer ungünstigen Bestandssituation auszugehen ist. Mit Aal (*Anguilla anguilla*; RL 2), Aland (*Leuciscus idus*) und Brassen (*Abramis brama*) treten vereinzelt auch typische Flussfischarten auf, die vermutlich aus der Hunte eingewandert sind. Für die in Niedersachsen vom Aussterben bedrohte Art Bitterling (*Rhodeus sericeus amarus*; RL 1), die in einem Haarenabschnitt nachgewiesen werden konnte, gibt es Hinweise auf eine geringfügige Reproduktion, die bei dieser Fischart an das Vorkommen von Großmuscheln der Familie Unionidae und der Gattung Anodonta geknüpft ist.

Die Haaren hat zumindest abschnittsweise eine sehr hohe Bedeutung für Fische.

### **Makrozoobenthos<sup>44</sup>**

Die Darstellung der Vorkommen wirbelloser Gewässertiere basiert auf Untersuchungen zur Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes<sup>45</sup> und bezieht sich auf den Gewässerabschnitt

<sup>41</sup>Wasserkörperdatenblatt 25034; Download 03.07.2018 unter [http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Download\\_OE/WRRL/WKDB\\_HE/25034\\_Haaren\\_Unterlauf\\_Unterlauf\\_Ofener\\_Baeke.pdf](http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Download_OE/WRRL/WKDB_HE/25034_Haaren_Unterlauf_Unterlauf_Ofener_Baeke.pdf)

<sup>42</sup>Datenerhebung in den Jahren 2010 und 2011

<sup>43</sup>LAVES (Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit) - Dezernat Binnenfischerei (2008): Vorläufige Rote Liste der Süßwasserfische, Rundmäuler und Krebse in Niedersachsen. - (unveröffentlicht).

<sup>44</sup>Wirbellose Gewässertiere, die an Substrate, wie Sediment, Pflanzenteile gebunden sind

<sup>45</sup>LRP Detailkartierungen 2008 durch IBL (2009b)

der Haaren, der im Oldenburger Stadtgebiet verläuft. Weitere Daten entstammen dem Wasserkörperdatenblatt über den Haaren-Unterlauf (WK 25034).

Das Spektrum an aquatischen Wirbellosen umfasst 33 Arten/Taxa der Tiergruppen Schnecken, Käfer, Wanzen, Libellen, Zweiflügler, Krebse, Muscheln der Gattungen *Anodonta*, *Pisidium*, *Unio*, Egel, Wenigborster sowie Larven der Stein-, Ufer-, Köcher- und Eintagsfliegen. Besonders der westliche Abschnitt der Haaren ungefähr ab km 4,4 bis über die Stadtgrenze hinaus ist relativ arten- und individuenreich; es treten auch gefährdete und ökologisch anspruchsvollere Arten, wie z. B. *Unio pictorum*, *Calopteryx splendens*, *Limnephilus lunatus*, und *Nemoura cinerea* auf. Der Nachweis einer juvenilen Malermuschel (*Unio pictorum*) zeigt, dass sich die Art in der Haaren ausbreitet und zukünftig auch größere Bestände bilden könnte. Die Haarenniederung wird im LRP als ein Gebiet von besonderer Bedeutung für aquatische Wirbellose bewertet.

### Weitere faunistische Gruppen

- Brutvögel

Die Haarenniederung wird von mehreren in Niedersachsen (Tiefland-West) gefährdeten Brutvogelarten<sup>46</sup> als Nahrungshabitat und Brutrevier genutzt. Darunter befinden sich z. B. Eisvogel (*Alcedo atthis*; RL 3), Feldsperling (*Passer montanus*; RL V), Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*; RL 3), Grauschnäpper (*Muscicapa striata*; RL V), Grünspecht (*Picus viridis*; RL 3), Kleinspecht (*Dryobates minor*; RL 3) und Kuckuck (*Cuculus canorus*; RL 3), in den Schilfflächen siedeln Feldschwirl (*Locustella naevia*; RL 3)<sup>47</sup>, Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*; RL V) und Rohrammer (†) (*Emberiza schoeniclus*), während direkt an der Haaren und den zum System gehörenden Stillgewässern Brutpaare von Teichhuhn (*Gallinula chloropus*; RL V) und Wasserralle (*Rallus aquaticus*; RL 3) verzeichnet wurden. Demzufolge hat die Haarenniederung eine lokale Bedeutung als Brutvogelrevier und dient vielen anderen Vögeln als Nahrungshabitat.

- Fledermäuse

Die Haaren und die Wasserflächen der Stillgewässer stellen ein wichtiges Jagdgebiet für Zwerg-, Rauhaut-, Breitflügel- und Wasserfledermäuse dar. Für den Großen Abendsegler und eine unbestimmte *Myotis*-Art besteht Quartierverdacht in alten Bäumen innerhalb des NSG's.

- Libellen

Bei den Untersuchungen zum LRP wurden 19 Arten in der Haarenniederung festgestellt, so dass diese als artenreicher Libellenlebensraum und Gebiet von besonderer Bedeutung für den Artenschutz eingestuft wird. Mit dem Kleinen Granatauge (*Erythromma viridulum*) ist eine wärmeliebende Art der Stillgewässer in der Haarenniederung vertreten, die bisher in der Roten Liste des Landes Niedersachsen<sup>48</sup> als stark gefährdete Libellenart geführt wurde; ihr Bestand hat sich jedoch in Niedersachsen positiv entwickelt, so dass sie mittlerweile als ungefährdet und mäßig häufig kategorisiert wird. Die Arten Fledermaus-Azurjungfer (*Coenagrion pulchellum*) und Gefleckte Heidelibelle (*Sympetrum flaveolum*) sind in der Roten Liste der gefährdeten Libellen Deutschlands der Kategorie 3 (gefährdet) zugeordnet<sup>49</sup>; ihre Bestände zeigen in den letzten Jahren auch in Niedersachsen einen starken Rückgang<sup>50</sup>.

- Heuschrecken

Für Heuschrecken hat die Haarenniederung durch ihr Mosaik aus verschiedenen Offenlandbiotopen besonders für Arten des Sumpf- und Feuchtgrünlandes sowie der Rieder eine hohe Bedeutung. Unter den 8 nachgewiesenen Arten befinden sich mit der Sumpfschrecke (*Stethophyma grossum*) und der Säbel-Dornschrecke (*Tetrix subulata*) zwei, die für Niedersach-

<sup>46</sup> KRÜGER, T. & B. OLTMANN (2007): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel – 7. Fassung, Stand 2007 - Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 27 (4):131-175, Hannover

<sup>47</sup> Landschaftsrahmenplan Stadt Oldenburg 2016, Textteil S. 91

<sup>48</sup> ALTMÜLLER, R. & H.-J. CLAUSNITZER (2010): Rote Liste der Libellen Niedersachsens und Bremens - 2. Fassung, Stand 2007. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 30 (4) (4/10): 209-260, Hannover.

<sup>49</sup> Landschaftsrahmenplan Stadt Oldenburg 2016, Textteil S. 194

<sup>50</sup> Informationsdienst Naturschutz Nds. 4/2010, Rote Liste der Libellen Niedersachsens und Bremens

sen und Bremen in der Roten Liste der gefährdeten Heuschrecken<sup>51</sup> in der Kategorie „3 - gefährdet“ geführt werden. Diese Arten sind besonders auf frische bis feuchte vegetationsarme Böden angewiesen.

- Amphibien

Mit dem Seefrosch (*Pelophylax ridibundus*) ist in der Haarenniederung eine Art vertreten, die in Niedersachsen auf der Vorwarnliste<sup>52</sup> steht, da ihr Bestand merklich zurückgegangen ist.

### **Eigentumsverhältnisse und Nutzungen des Gewässersystems**

Das Einzugsgebiet der Haaren bildet das Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes Haaren-Wasseracht, die auch Eigentümer des Gewässers ist. Die Haaren ist auf ihrer ganzen Länge zur Nutzung an den Sportfischerei-Verein Oldenburg verpachtet; diese sind auch Eigentümer des Drögen-Hasen-Teiches, der als Angelgewässer genutzt wird.

### **Zu § 1 Absatz 4 Abgrenzung des Naturschutzgebietes**

Das Gebiet schließt im Westen an die Gemeinde Bad Zwischenahn an. Nördlich befindet sich das LSG OL-S 61 „Tegelbusch“ und der Drögen-Hasen-Weg mit der als Naturdenkmal ausgewiesenen Eichenallee. Die Ostseite bildet die Carl-von-Ossietzky-Universität am Campus Uhlhornsweg. Südlich der Haaren liegt die Grenze des Gebiets nördlich von Bebauung und Gärten des Quellenwegs sowie weiter fortlaufend nördlich von Bremersweg, Bernhard-Friedrich-Weg sowie Hoher Weg zurück bis zur Stadtgrenze.

Die Grenze des NSG verläuft konkret im Westen beginnend an der Stadtgrenze am Nordufer der Haaren nach Osten und knickt nach etwa 600 Metern in nördliche Richtung entlang der Stadtgrenze ab. Die Grenze verläuft weiter nördlich der Flurstücke 838/59, 836/59 und längs der Westseite bis zur Nordseite des Wasserzugs und folgt diesem in östlicher Richtung bis zum Hörneweg, läuft dort in südliche Richtung zurück bis zur Haaren und auf der Ostseite des Hörnewegs in nördliche Richtung bis etwa 50 Meter vor der Einmündung in den Drögen-Hasen-Weg. Von dort verläuft die Grenze weiter in östlicher Richtung parallel zum Drögen-Hasen-Weg bis über den Entwässerungsgraben des Drögen-Hasen-Teiches, weiter etwa 100 Meter in südliche Richtung, dann nach Osten abknickend parallel zur Haaren bis zum Hartenscher Damm. Von dort zurück bis zur Haaren und auf der östlichen Straßenseite zurück bis etwa 50 Meter vor der Einmündung in den Drögen-Hasen-Weg. Der Grenzverlauf folgt entlang der westlichen und südlichen Grundstücksgrenze des Flurstücks 872/82 und weiter bis zur Zufahrt Drögen-Hasen-Weg 59 A, wobei dieses Grundstück von der Schutzgebietsgrenze im weiteren Verlauf umfasst und an der West-, Süd- und Ostgrenze ausgeklammert wird. Der Grenzverlauf folgt im Anschluss der westlichen Grenze des Flurstücks 1282/191 und weiter an der nördlichen Grenze der Flurstücke 962/193, 100/15 bis zum Fußweg westlich der Carl-von-Ossietzky-Universität am Campus Haarentor (Uhlhornsweg). Anschließend folgt der Grenzverlauf in südlicher Richtung bis über die Haaren und am Südufer für etwa 500 Meter in westliche Richtung entlang der Haaren und weiter entlang der südlichen Grundstücksgrenzen der Flurstücke 189/2, 189/3, 2830/187 und 1705/187 bis zum Hartenscher Damm. Auf der Westseite des Hartenscher Damms verläuft die Grenze weiter in westliche Richtung an der Südseite des Wanderwegs zumeist entlang der dortigen Grundstücksgrenzen bis an den Hörneweg. Westlich des Hörnewegs verläuft die Grenze zunächst nördlich der Bebauung und anschließend wiederum entlang der Südseite des Wanderwegs an den dortigen Grundstücksgrenzen und zuletzt nördlich des Hohen Weges bis an die Stadtgrenze im Westen.

---

<sup>51</sup> GREIN, G. (2005): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Heuschrecken, 3. Fassung, Stand 01.05.2005. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 25 (1) (1/05): 1-20, Hannover.

<sup>52</sup> PODLOUCKY, R. & C. FISCHER (2013): Rote Listen und Gesamtartenlisten der Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen - 4. Fassung, Stand Januar 2013. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 33 (4) (4/13): 121-168, Hannover.

## **Zu § 2 Schutzzweck**

### **Zu § 2 Absatz 1 Allgemeiner Schutzzweck**

Hier werden die gesamtheitlichen Ziele für das NSG formuliert, die nach § 23 Abs. 1 BNatSchG und § 32 BNatSchG alle relevanten Schutzgüter umfassen, welche aus landesweiter Sicht bzw. als Teil der europaweiten Strategie zur Förderung der biologischen Vielfalt von Bedeutung sind. Die Bedeutung des NSG Haarenniederung in seiner Gesamtheit liegt demnach in der Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der vorkommenden Lebensstätten und Biotope mit ihren wild lebenden, schutzbedürftigen Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften.

In diesem Absatz erfolgt auch eine Beschreibung der funktionalen Zusammenhänge und standörtlichen Voraussetzungen im Gebiet, die für die besondere Eigenart des Gebietes von großer Bedeutung sind.

Durch die Aufnahme bestimmter im Gebiet vorkommender Arten in den allgemeinen Schutzzweck wird die sehr hohe Bedeutung des NSG für den besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG verdeutlicht. Dabei handelt es sich vorzugsweise um Arten, die in Bezug auf ihre Lebensweise und standörtlichen Ansprüche eng an aquatische Systeme gebunden sind und deren Vorkommen bedroht<sup>53</sup> bzw. deren Verbreitung stark zurückgegangen ist.

### **Zu § 2 Absatz 2 Bedeutung der Unterschutzstellung des Teilgebietes für das Gesamtgebiet und spezifische Erhaltungsziele im FFH-Gebiet**

Das NSG Haarenniederung trägt als Teil des FFH-Gebietes 237 „Haaren und Wold bei Wechloy“ dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet 237 insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.

Laut Standarddatenbogen (SDB) und Basiserfassung sind in diesem Teilgebiet die Fischart Steinbeißer (*Cobitis taenia*)<sup>54</sup> und der Lebensraumtyp 6430 „Feuchte Hochstaudenfluren“<sup>55</sup> maßgeblich. Der ursprünglich<sup>56</sup> ebenfalls aufgeführte LRT 3260 „Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluviantis* und *Callitriche-Batrachion*“ tritt nicht (mehr) bzw. nur sehr kleinflächig in der laut Kartierschlüssel für Biototypen<sup>57</sup> erforderlichen Ausprägung auf. Da in Teilabschnitten der Haaren jedoch Entwicklungspotenzial aufgrund der vorhandenen Wasservegetation besteht und das Gewässer eine systemische Einheit darstellt, wird dieser Lebensraumtyp unter den FFH-spezifischen Erhaltungs- und Entwicklungszielen des § 2 Absatz 3 der Verordnung mit aufgeführt.

### **Zu § 2 Absatz 3 Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im NSG**

In diesem Absatz werden die Zielzustände der Biotope und Populationen der wertgebenden FFH-LRT und Anhang II-Arten formuliert, welche in der Haarenniederung zum Zeitpunkt der FFH-Gebietsmeldung auftraten; diese entsprechen einem guten bis sehr guten Erhaltungszustand, wodurch der langfristige Fortbestand der LRT, Arten und ihrer Lebensgemeinschaften gewährleistet werden soll.

Fachliche Grundlage bilden neben den Daten der Basiserfassung die „Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen“<sup>58</sup> sowie die im Rahmen des IGEPL Haaren erarbeiteten Leitbilder und Entwicklungsziele<sup>59</sup>.

Die Bewertung der Erhaltungszustände ist auf der Grundlage des A-B-C-Schemas<sup>60</sup> gemäß den von der LANA beschlossenen Mindestanforderungen<sup>61</sup> erfolgt. Diese beruhen ebenso

<sup>53</sup> Bewertung nach den „Roten Listen von Niedersachsen und Bremen mit Gefährdungsgrad im Tiefland“

<sup>54</sup> Anhang II der FFH-Richtlinie; <http://www.ffh-gebiete.de/arten-steckbriefe/>

<sup>55</sup> LRT des Anhanges I; <http://www.ffh-gebiete.de/lebensraumtypen/steckbriefe/>

<sup>56</sup> SDB in der Aktualisierung von März 2008

<sup>57</sup> Olaf v. Drachenfels (2016): Kartierschlüssel für Biototypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie

<sup>58</sup> [http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura\\_2000/vollzugshinweise\\_arten\\_und\\_lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura_2000/vollzugshinweise_arten_und_lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html)

<sup>59</sup> IGEPL Haaren; Kapitel 5, 2012; TIEM im Auftr. d. NLWKN;

<sup>60</sup> Nach dieser Vorgabe charakterisieren die ersten beiden Wertstufen (A und B) einen günstigen Erhaltungszustand im Sinne der FFH-Richtlinie. Die zweistufige Darstellung soll eine Vorwarnfunktion erfüllen und ggf. Hand-

wie die Wertstufen auf der Kommissionsentscheidung<sup>62</sup> der EU zu den SDB für die Gebiete des Natura 2000-Netzes. Dabei werden für die Arten des Anhang II der FFH-RL der Zustand der Population (Populationsdynamik und Struktur), die Habitatqualität (artspezifische Strukturen) sowie Beeinträchtigungen herangezogen und zu einer Gesamtbewertung zusammengefasst. Bei FFH-LRT sind das die Kriterien Vollständigkeit der lebensraumtypischen Habitatstrukturen und des lebensraumtypischen Arteninventars (Anzahl bewertungsrelevanter Arten, Deckung) sowie Beeinträchtigungen.

### **Satz 1 Erhaltungsziele der Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)**

Der LRT 3260 „Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranuncion fluitantis* und des *Callitriche-Batrachion*“ ist in der Haaren und ihren Nebengewässern nur stellenweise ausgebildet und befindet sich im gesamten Gebiet im Erhaltungszustand E (Entwicklungszustand). Da das Gewässersystem jedoch in seiner Gesamtheit zu betrachten ist, werden auch die stärker überformten Abschnitte dem genannten Lebensraumtyp zugeordnet. Durch Veränderungen der Gewässerunterhaltung und weiterführende Maßnahmen zur Renaturierung konnte in einzelnen Abschnitten gezeigt werden, dass die Haaren ein entsprechendes Entwicklungspotenzial aufweist.

Als langfristiges Ziel gilt für das gesamte Fließgewässersystem die Überführung in einen für die dauerhafte Erhaltung günstigen Zustand. Dieser wird durch das Leitbild für den Fließgewässertyp „Sandgeprägte Tieflandbäche“<sup>63</sup> beschrieben, die sich in einem sehr guten ökologischen Zustand befinden. Kennzeichen und Erhaltungsziele sowie Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung des LRT 3260 basieren auf den „Vollzugshinweisen für Arten und LRT“.

Morphologisch ist für diesen Gewässertyp ein stark mäandrierender Verlauf mit deutlich ausgeprägten Prall- und Gleithängen sowie großer Strömungs- und Breitenvarianz charakteristisch. Erosionsbedingt kann es zur Entstehung von ausgeprägten Flachufern kommen, und durch Laufverlagerung entstehen Buchten, Flutrinnen, Altarme und Altwässer. Hier können sich unter überhängenden Wurzeln und durch reich strukturierte Ufervegetation verschiedenen Habitate für die Gewässerfauna bilden. Die Sohle sollte von Sand dominiert sein, welcher mit Lehm-, Kies- und Totholzanteilen durchsetzt ist. Das Makrozoobenthos setzt sich aus strömungsliebenden Arten und auch solchen der langsam strömenden Gewässer zusammen, die Pflanzen, Feinsedimente und Hartsubstrate besiedeln. Die Makrophytenvegetation besteht aus schwimmblätrigen oder untergetaucht wachsenden Blütenpflanzen, wie Wassersterne (*Callitriche spec.*), Wechselblütiges Tausendblatt (*Myriophyllum alterniflorum*), Laichkräuter (*Potamogeton spec.*), Wasserhahnenfußarten (*Ranunculus aquatilis*, *R. fluitans*, *R. peltatus* s.l.) sowie flutende Formen des Igelkolbens (*Sparganium emersum*) und des Pfeilkrauts (*Sagittaria sagittifolia*).

Typischerweise kommt in diesem Lebensraum der Eisvogel (*Alcedo atthis*) vor, der seine Bruthöhlen bevorzugt in sandig-lehmigen Steilufern mit offenen Kanten (z. B. Prallhänge) anlegt und sich hauptsächlich von kleinen Süßwasserfischen, Insekten, Krebstieren und Mollusken<sup>64</sup> ernährt.

Als Säugetiere gehören neben Fischotter und Biber mehrere Fledermausarten (*Myotis spec.*) zur charakteristischen Fauna.

Hinsichtlich der potenziell natürlichen Fischfauna wird der sandgeprägte Abschnitt der Haaren, welcher das Schutzgebiet durchfließt, der Gründlings-Rotaugen-Region<sup>65</sup> zugeordnet. Die Gewässerentwicklung im Sinne der EG-WRRRL sieht in der potenziell natürlichen Fisch-

---

lungsbedarf anzeigen. Der Erhaltungszustand C soll Auslöser für Maßnahmen sein, um einen günstigen Erhaltungszustand (wieder-)herzustellen.

<sup>61</sup> LANA (Bund-Länderarbeitsgemeinschaft „Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung“ der Ministerien); Beschluss der „Mindestanforderungen für die Erfassung und Bewertung von Lebensräumen und Arten sowie die Überwachung“; 81. Sitzung (September 2001 in Pinneberg)

<sup>62</sup> Die Kommission der Europäischen Gemeinschaft; Beschluss vom Dez. 1996 (97/266/EG)

<sup>63</sup> Pottgießer et al. 2008; Rasper 2011 zit. in IGEPL Haaren 2012, S. 74 f.

<sup>64</sup> Weichtiere, wie Muscheln und Schnecken

<sup>65</sup> Fischereikundlicher Dienst des Niedersächsischen Landesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES)

fauna den Referenzzustand, der als langfristiges Entwicklungsziel anzustreben ist und an der Maßnahmen zur Umsetzung der Ziele gemäß WRRL abzuleiten sind. Sie ist ebenfalls z. B. im Rahmen von Plänen, Ausbauvorhaben und Unterhaltungsmaßnahmen am Gewässer zu berücksichtigen. Gemäß des Fischereikundlichen Dienstes des LAVES gehören im Haarenunterlauf Aal (*Anguilla anguilla*), die Binnenform des Dreistacheligen Stichlings (*Gasterosteus aculeatus*), Flussbarsch (*Perca fluviatilis*), Gründling (*Gobio gobio*), Kaulbarsch (*Gymnocephalus cernuus*), Rotaugen (*Rutilus rutilus*) und Steinbeißer (*Cobitis taenia*) zu den Leitarten mit höchster Abundanz. Typspezifische Arten, die mit geringerer Häufigkeit in der Gründlings-Rotaugen-Region auftreten, sind Aland (*Leuciscus idus* L.), Bachneunauge (*Lampetra planeri*), Brassen (*Abramis brama*), Flunder (*Plathichthys flesus*), Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*), Hasel (*Leuciscus leuciscus*), Hecht (*Esox lucius*), Güster (*Blicca bjoerkna*; L.) Neunstachliger Stichling (*Pungitius pungitius*), Quappe (*Lota lota*) und Rotfeder (*Scardinius erythrophthalmus*). Mit geringer Abundanz treten als Begleitarten z. B. Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*) und Bitterling (*Rhodeus amarus*) auf.

Da es sich bei dem im Schutzgebiet liegenden Gewässerabschnitt der Haaren um einen stark veränderten Wasserkörper handelt (HMWB)<sup>66</sup>, der vorrangig der Landentwässerung und dem Hochwasserschutz dient, ist gemäß der EU-WRRL nicht der „gute ökologische Zustand“ zu erreichen, sondern das „gute ökologische Potenzial“<sup>67</sup>. Die vom LAVES für den Gewässerabschnitt der unteren Haaren (WK-Nr. 25034) zusammengestellte Referenzzönose ist demnach an weniger anspruchsvolle Ziele angepasst.

Aktuelle Beeinträchtigungen und Gefährdungen des LRT und der typischen Fauna bestehen großflächig durch zurückliegende Ausbaumaßnahmen, regelmäßige und intensive Gewässerunterhaltung und diffusen Nährstoff-, Schadstoff- sowie Sand- und Sedimenteintrag; auch die intensive landwirtschaftliche Nutzung im Uferbereich stellt eine große Beeinträchtigung dar.

Wichtige Kontaktbiotope sind vor allem die Gewässer begleitenden Auewälder oder als Gehölzsäume ausgebildete Auewaldfragmente und Feuchtgebüsche, aber auch feuchte Hochstaudenfluren, Röhrichte und Grünländereien. Die im Schutzgebiet auftretenden feuchten Hochstaudenfluren werden dem FFH-Lebensraumtyp 6430 „Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe“ zugerechnet. Laut Basiskartierung befinden sich diese im NSG Haarenniederung in einem ungünstigen Erhaltungszustand (EHZ C). Hier müssen laut gemeinschaftsrechtlicher Verpflichtung Maßnahmen zur Verbesserung des Erhaltungszustandes getroffen werden.

Typische Arten dieser oftmals sehr blütenreichen Gewässerrandstreifen sind Wald-Engelwurz (*Angelica sylvestris*), Echte Zaunwinde (*Calystegia sepium*), Zottiges Weidenröschen (*Epilobium hirsutum*), Echtes Mädesüß (*Filipendula ulmaria*), Gewöhnlicher Gilbweiderich (*Lysimachia vulgaris*), Wasser-Greiskraut (*Senecio aquaticus* s.str.), Sumpf-Ziest (*Stachys palustris*), Gewöhnlicher Beinwell (*Symphytum officinale* s.str.), Gelbe Wiesenraute (*Thalictrum flavum*) und Echter Baldrian (*Valeriana officinalis* agg.). Feuchte Hochstaudenfluren haben eine hohe Bedeutung als Habitat für verschiedene Tiergruppen, wie z. B. Insekten, Vögel, Amphibien und Säugetiere. Außerdem erfüllen sie eine wichtige Funktion als Pufferstreifen gegen Nährstoff- und Sedimenteintrag in das Gewässer. In der Fließgewässeraue entwickeln sich feuchte Hochstaudenfluren in Abhängigkeit von der gewässertypischen Abflusssdynamik und stehen in enger ökologischer Wechselbeziehung zu weiteren autotypischen Biotopkomplexen. In der Haarenniederung sind die Hochstaudenfluren in einigen Bereichen eng vernetzt mit Pflanzengesellschaften des Feuchtgrünlandes, der Weidengebüsche und Auwälder sowie der Seggenrieder und Landröhrichte. Auch kleinere Bestände haben Bedeutung für eine weitere Ausbreitung dieses Lebensraumtyps entlang des Gewässers.

Hauptgefährdungen der gewässerbegleitenden feuchten Hochstaudenfluren gehen von einer Eutrophierung durch Wasserverschmutzung, intensive landwirtschaftliche Nutzung angrenzender Flächen und die Beweidung bis an den Gewässerrand aus. Auch die Zerschneidung

<sup>66</sup> heavily modified water bodies

<sup>67</sup>Vgl. Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser; -LAWA-AO; Endbericht im Vorhaben „Bewertung von HMWB/AWB-Fließgewässern und Ableitung des HÖP/GÖP“; 2015

der Vegetationskomplexe durch Wege und die an das Gewässer heranrückende Bebauung bzw. gärtnerische Nutzung stellt eine starke Beeinträchtigung dar. Im Rahmen erhöhter Freizeitnutzung am Gewässer, z. B. durch Wassersportler, Angler kann es zu Beschädigungen der Ufervegetation kommen. In den letzten Jahren zeigt sich eine Verdrängung typischer Arten der gewässerbegleitenden Flora durch die Ausbreitung von Neophyten; aber auch die Dominanz stickstoffliebender Arten, wie Rohrglanzgras, Brennesseln hat zu einer allgemeinen Artenverarmung der gewässerbegleitenden feuchten Hochstaudenfluren geführt. Weitere Störungen gehen von Ausbau- und Unterhaltungsmaßnahmen am Gewässer aus, z. B. durch zu frühe Mahd, Ablagerung von Räumgut oder Befestigung der Uferböschung. An zahlreichen Fließgewässern hat sich die Ufervegetation bereits vor langer Zeit durch die Veränderung der Abflussdynamik sowie des natürlichen Überschwemmungsregimes verändert. In Niedersachsen weisen der überwiegende Teil der feuchten Hochstaudenfluren einen schlechten Erhaltungszustand auf.

### **Satz 2 Erhaltungsziele der Arten (Anhang II FFH-Richtlinie)**

Der **Steinbeißer** gilt als die wertgebende Art für das FFH-Gebiet „Haaren und Wold bei Wechloy“, welches als Steinbeißer-Lebensraum von landesweiter Bedeutung eingestuft wird. Gemäß SDB (Aktualisierung 2016) wird sein EHZ (Datengrundlage von 2011) als ungünstig (C) bewertet. Laut neueren Untersuchungen im Rahmen der Aufstellung des IGEPL<sup>68</sup> für die Haaren und ihre Nebengewässer wird der EHZ der Fischart mittlerweile im gesamten Gewässersystem mit B bewertet. Auch auf der „Roten Liste der Süßwasserfische, Rundmäuler und Krebse in Niedersachsen“<sup>69</sup> ist der Steinbeißer von Kategorie 2 (stark gefährdet) in Kategorie 3 (gefährdet) aufgrund leicht zunehmender Bestände neu eingestuft worden.

Der Steinbeißer bevorzugt als typische Fischart der Gewässersohle langsam fließende, sommerwarme Bäche und Flüsse mit sandiger, sich häufig umlagernder Sohle. Diese Bedingungen sind besonders im sandgeprägten Gewässerabschnitt der Haaren erfüllt. Eine Gefährdung tritt hauptsächlich durch Sauerstoffdefizite (Gehalte unter 4 mg/l) auf, die besonders während der Sommermonate nach starken Regenfällen durch die sprunghafte Zunahme sauerstoffzehrender Abbauprozesse im Gewässer beobachtet werden. Diese vielfältig bedingte Stresssituation führte in der Vergangenheit oft zum Massensterben von Fischen. Hier setzen daher auch verschiedene Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensbedingungen für die Fischart Steinbeißer an, wobei dieser stellvertretend für weitere gewässertypische und teilweise gefährdete Fischarten steht, die ebenfalls durch die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im NSG gefördert werden.

An den im NSG Haarenniederung liegenden Probestellen ergaben sich bei den Untersuchungen aus den Jahren 2010 und 2011 hinsichtlich der Kriterien „Zustand der Population“ und „Habitatqualität“ die Bewertungen gut bis hervorragend, in Bezug auf Beeinträchtigungen wurde dagegen nur der mittlere bis schlechte Zustand erreicht.

Beeinträchtigungen und Gefährdungen bestehen durch gewässerbauliche Veränderungen, insbesondere durch die Veränderung der gewässertypischen Abflussdynamik, durch Ausbau, Regulierung und Absenkung des Grundwasserspiegels und dem damit einhergehenden Verlust von autotypischen Strukturen, wie Altarmen, Altwässer, Flutmulden, die den Primärlebensraum des Steinbeißers darstellen. Querbauwerke, wie z. B. Sohlklappen und Abstürze bilden Wanderhemmnisse und führen zur Isolation der Fischpopulationen. Außerdem bestehen Beeinträchtigungen durch intensive Gewässerunterhaltung und Bewirtschaftung sowie die mangelhafte Gewässergüte.

Maßnahmen für den Erhalt und die Entwicklung des Artbestandes sollten aus fischökologischer Sicht auf die Wiederherstellung und Verbesserung der biologischen Durchgängigkeit abzielen, um zusammenhängende Verbreitungsareale der Steinbeißer-Vorkommen, Möglichkeiten zur Wiederbesiedelung angrenzender Gewässerabschnitte und Rückzugsorte in Seitenarmen zu schaffen. Auch hinsichtlich der Gewässergüte sind weitere Maßnahmen notwendig, um einen für Wasserorganismen günstigen physiko-chemischen Zustand zu er-

<sup>68</sup> IGEPL Haaren 2012; Kap. 7.4.2, S. 123 ff.

<sup>69</sup> LAVES - Dezernat Binnenfischerei (2008): Vorläufige Rote Liste der Süßwasserfische und Rundmäuler in Niedersachsen (unveröffentlicht). Ein Autor wird nicht benannt.

reichen; neben Defiziten im Sauerstoffhaushalt, hohen Frachten an organischem Kohlenstoff (TOC), Nährstoffen und Feinsedimenten haben besonders Belastungen mit Pflanzenschutzmitteln einen negativen Einfluss auf die Fließgewässerbiozönose<sup>70</sup>.

Geeignete Maßnahmen stellen u. a. die Einrichtung ausreichend breiter Gewässerrandstreifen zur Verringerung der Einträge von landwirtschaftlich genutzten Flächen, die Anpassung der Gewässerunterhaltung und die Reduzierung der Einleitungen aus der Entlastung des Mischwassernetzes sowie der Regenwasserkanalisation aus Siedlungsgebieten und von versiegelten Flächen dar. Langfristig sollten natürlich ablaufende Sedimentations- und Umlagerungsprozesse der Gewässersohle und die Entwicklung autotypischer Strukturen ermöglicht werden.

Mit dem Bitterling (*Rhodeus amarus*) tritt eine weitere streng nach Anhang II der FFH-Richtlinie geschützte Fischart in der Haaren auf. Der Bitterling ist hinsichtlich seiner Fortpflanzungsstrategie an das Vorkommen bestimmter Großmuscheln gebunden, da die Eiablage in die Kiemenhöhle der Muschel erfolgt. Geeignete Großmuscheln (versch. Teichmuscheln, Malermuscheln) konnten bei der Untersuchung für den LRP und den IGEPL, sowie im Rahmen fischereilicher Untersuchungen und der Gewässerunterhaltung<sup>71</sup> in den permanent wasserführenden Abschnitten der Haaren ab km 4,4 bis km 14,8 nachgewiesen werden.

Die Habitatansprüche des Bitterlings, der ähnlich wie der Steinbeißer in den sand- und schlammgeprägten Abschnitten langsam fließender, sommerwarmer Gewässer mit mäßigem Pflanzenbewuchs auftritt, sind durch seine besondere Fortpflanzungsstrategie zusätzlich an das Vorkommen ausreichend großer Bestände von Großmuscheln geknüpft. Demnach steht die aktuelle Gefährdungssituation des Bitterlings eng mit dem Rückgang der Muschelvorkommen in Verbindung, die wiederum besonders durch Nährstoffeinträge, hohe Faulschlammabildung und ungeeignete Gewässerunterhaltungsmaßnahmen (Sohlräumung) bedingt sind. Zum Erhalt und der Entwicklung dieser Fischart ist daher neben Maßnahmen zum Habitatschutz auch die Förderung von Muschelbeständen notwendig.

Maßnahmen zur Gewässerrenaturierung, die auf Verbesserungen der Gewässerstruktur für strömungsliebende Arten abzielen, wie beispielsweise Laufverengungen und die Einbringung fester Sohlsubstrate, wie Kiesbänke, aber auch eine verstärkte Besiedelung durch Makrophyten können in einem Zielkonflikt zur Förderung der Steinbeißer- und Bitterling-Vorkommen stehen. Die Belange des spezifischen Artenschutzes sind bei entsprechenden Maßnahmen zur Gewässerrenaturierung bestmöglich zu berücksichtigen, um eine gesamtökologische Aufwertung zu erzielen.

Da der Bitterling nicht im Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet aufgeführt ist, wird diese Fischart bei den unter § 2 Absatz 3 formulierten FFH-spezifischen Erhaltungszielen nicht berücksichtigt. Die Erhaltungsziele für diese vom Aussterben bedrohte Art werden im allgemeinen Schutzzweck berücksichtigt.

Die im Verordnungsentwurf festgelegten Verbote und Gebote leiten sich aus dem Schutzzweck und den dort aufgeführten Erhaltungszielen ab.

### Zu § 3 Verbote

§ 3 Absatz 1 der Verordnung basiert auf den vorsorgenden allgemeinen Schutzvorschriften des § 23 Absatz 2 Satz 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)<sup>72</sup>. Diese Vorschrift ist als ein **generelles Veränderungsverbot** des Gebietes oder seiner Teile zu verstehen. Es bezieht sich nicht nur auf Handlungen, die im NSG ausgeführt werden, sondern auch auf solche, die von außen in das Gebiet hineinwirken und eine Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltige Störung verursachen können. Bestimmte Handlungen und Nutzun-

---

<sup>70</sup> Ermittlungsmonitoring möglicher Stoff- und Sedimenteintragsquellen an der Haaren; Bestandsaufnahme 2014; NLWKN

<sup>71</sup> Gewässerunterhaltung; 2011 Bericht Haaren-Wasseracht

<sup>72</sup> In § 23 Absatz 2 Satz 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist geregelt, dass nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten sind, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.



gen werden durch Freistellung in § 4 vom Veränderungsverbot ausgenommen; dabei steht die Vereinbarkeit der jeweiligen Handlung mit dem Schutzzweck bzw. auch die Notwendigkeit einer bestimmten Nutzung zur Erreichung eines Schutzzieles im Vordergrund.

Veränderungen, wie z. B. gezielte Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Sinne des Schutzzweckes fallen nicht unter das Veränderungsverbot.

Zur Konkretisierung des Veränderungsverbot werden einzelne aus dem Schutzzweck abgeleitete verbotene Handlungen aufgezählt. Diese Aufzählung ist demnach nicht abschließend.

Nr. 1	<p>Bezüglich der Nutzung des NSG mit Hunden (<b>Anleinplicht</b>) ist auf die allgemeinen Schutzvorschriften des § 33 Absatz 2 Nr. 1 und Nr. 2 NWaldLG<sup>73</sup> zu verweisen. Ungestörte Rückzugsräume für die Tierwelt sind in unserer heutigen Kulturlandschaft selten und damit schutzwürdig geworden. Freilaufende Hunde können infolge ihres Jagdinstinktes eine unmittelbare Gefahr und nachhaltige Störungsquelle für verschiedene Tierarten darstellen. Hunde hinterlassen auf den aufgesuchten Flächen Duftspuren, die bei Wildtieren zu einem Vermeidungsverhalten führen, wodurch der Lebensraum dieser Tierarten stark beeinträchtigt wird.</p> <p>Zudem werden freilaufende Hunde von anderen Erholungssuchenden oftmals als Einschränkung des ungestörten Naturgenusses empfunden.</p>
Nr. 2	<p>Das NSG stellt einen Rückzugsraum für störungsempfindliche, teilweise in ihrem Bestand bedrohte Tiere dar. Durch <b>Beunruhigung oder Fangen der Tiere</b> werden diese bei ihrer Nahrungsaufnahme, Wanderung, Vermehrung, etc. gestört, wodurch es zu einer verminderten Vitalität und Fortpflanzungsrate kommt. Daher sind Handlungen, wie die Entnahme oder Tötung von Tieren oder ihrer Brut, nicht mit den Schutzziele vereinbar. Im Rahmen der freigestellten ordnungsgemäßen fischereilichen bzw. jagdlichen Nutzung ist die Entnahme und das Töten bestimmter Tiere unter größtmöglicher Schonung der Lebensgemeinschaften und Biotope des Gewässers auf der Grundlage der jeweilig geltenden Gesetze (Nds. FischG, NJagdG<sup>74</sup>) freigestellt (vgl. § 4).</p>
Nr. 3	<p>Im Schutzgebiet befinden sich zahlreiche Biotope, die nach § 30 BNatSchG besonders geschützt sind und eine Vielzahl gefährdeter Pflanzen- und Tierarten beherbergen; durch Tritt oder <b>Entnahme von Pflanzenteilen</b>, besonders der Blüten und Samen oder <b>Zerstörung der Pflanzen</b> werden diese in ihrem Bestand und ihrer natürlichen Verbreitung erheblich beeinträchtigt; zudem geht Ihre Funktion als Lebensraum bzw. Nahrungshabitat für zahlreiche Tiere verloren.</p>
Nr. 4	<p>Durch die <b>Einbringung gebietsfremder<sup>75</sup> und/oder invasiver<sup>76</sup> Tier- und Pflanzenarten</b> kann es zur Zerstörung der schützenswerten Lebensgemeinschaften kommen, da das natürliche Gleichgewicht der Arten mit ihren vielfältigen Wechselbeziehungen beeinträchtigt wird. Insbesondere die Ausbreitung von Neobiota, wie dem Drüsigen Springkraut (<i>Impatiens glandulifera</i>), Riesen-Bärenklau (<i>Heracleum mantegazzianum</i>), Japanischer Staudenknöterich (<i>Fallopia japonica</i>), Bisam (<i>Ondatra zibethicus</i>) und Nutria (<i>Myocastor coypus</i>) hat negative Auswirkungen auf die Biodiversität, da diese Arten sehr konkurrenzstark sind und dadurch die natürlich vorkommenden Arten verdrängen. Nach § 40a BNatSchG treffen die zuständigen Behörden Maßnahmen, um die Einbringung oder Ausbreitung invasiver Arten zu verhindern oder zu minimieren. Dabei werden Maßnahmen zur Verhinderung bzw.</p>

<sup>73</sup> Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung vom 21.03.2002

<sup>74</sup> Niedersächsisches Fischereigesetz (Nds. FischG) vom 01. Februar 1978 (Nds. GVBl. S. 81, 375 - VORIS 79300 01 00 00 000), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2007 (Nds. GVBl. S. 144) und Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.06.2016

<sup>75</sup> Gebietsfremd sind wild lebende Pflanzen- oder Tierarten, die im betroffenen Gebiet nicht vorkommen oder seit mehr als 100 Jahren dort nicht mehr vorgekommen sind.

<sup>76</sup> Invasive Arten gemäß Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten

	<p>Minimierung der Einbringung oder Ausbreitung invasiver Arten, die dem Jagdrecht unterliegen oder im Rahmen des Jagdschutzes durchgeführt werden können, im Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde festgelegt. Maßnahmen mit fischereilichen Mitteln werden im Einvernehmen mit den Fischereiausübungsberechtigten durchgeführt.</p> <p>Zum Schutz und zur Förderung der einheimischen und gebietstypischen Flora und Fauna ist es verboten, gentechnisch veränderte Organismen einzubringen bzw. anzubauen, da sich diese auch außerhalb ihres vorgesehenen Ausbringungsgebietes verbreiten können und beispielsweise durch Konkurrenz um Lebensraum und Ressourcen zu einer Verdrängung der natürlicherweise im Gebiet auftretenden Arten führen oder durch Einkreuzung der Genpool einheimischer Arten verändert werden kann.</p>
Nr. 5	<p>Durch die <b>Ablagerung von Müll</b>, insbesondere Zeitungsstapel, Getränkeflaschen, Kunststoffbehältnisse, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Reste und Bodenbestandteile kommt es zum Eintrag verschiedenster Fremdstoffe, die sich auf die Standortbedingungen der Fauna und Flora auswirken. Besonders der Eintrag von Nährstoffen, aber auch von Samen und Pflanzenteilen gebietsfremder Arten führt zur Veränderung der standorttypischen Lebensgemeinschaften und hat letztlich eine Artenverarmung und das Verschwinden von aus Naturschutzsicht besonders wertvoller Vegetation zur Folge.</p>
Nr. 6	<p>Die natürliche Oberflächengestalt des Bodens mit ihren Unebenheiten wie Mulden, Rinnen, Senken und Erhöhungen stellt vielfältige Lebensraumstrukturen zur Verfügung, die für spezifisch angepasste Arten sowie als Habitat und Wuchsort unterschiedlicher tierischer und pflanzlicher Lebensgemeinschaften von großer Bedeutung sind. Die erhebliche Veränderung der Gestalt der Bodenoberfläche durch z. B. Verfüllung von <b>Vertiefungen, Einebnung, Entnahme von Boden- oder Bodenbestandteilen</b> ist nicht erlaubt, da hierdurch neben der Zerstörung der Vegetationsdecke die Bodenerosion begünstigt und die Tiere und Pflanzen des Lebensraumes beeinträchtigt werden.</p>
Nr. 7	<p>Im Schutzgebiet treten zahlreiche besonders schützenswerte und geschützte floristische und faunistische Lebensgemeinschaften auf, die an zumindest zeitweise auftretende hohe Wasserstände angepasst sind. Daher kommt dem Erhalt und der Wiederherstellung eines für Flussniederungen typischen Wasserhaushaltes eine hohe Bedeutung für den Schutzzweck des NSG zu. Alle Maßnahmen, die zu einer zusätzlichen <b>Entwässerung des Gebietes</b> führen können oder mit einer weiteren Absenkung des Grundwasserspiegels einhergehen können, sind zu unterlassen. Dazu zählen auch Maßnahmen, die von außen in das Gebiet hineinwirken und zur Beeinträchtigung des Schutzgebietes oder von Teilflächen führen können.</p>
Nr. 8	<p><b>Ausbaumaßnahmen an Gewässern</b> können neben der Veränderung des Abflussverhaltens beispielsweise zur verstärkten Umlagerung der Sohlsedimente, Erosion der Gewässersohle, Trübung des Wassers und Sauerstoffdefiziten durch Abbauprozesse organischer Schwebeteilchen führen. Allgemein sind Veränderungen des physiko-chemischen Gewässerzustandes zu erwarten, die sich ökologisch negativ auf die Entwicklung der Fließgewässerbiozönose auswirken und daher dem Schutzzweck entgegenstehen.</p> <p>Außerdem wirken sich Veränderungen im Abflussverhalten auch auf den Grundwasserspiegel der angrenzenden Feuchtgebiete aus und stellen eine großflächig wirkende Beeinträchtigung dieser Biotope dar.</p>
Nr. 9	<p>Das <b>Einbringen und Einleiten von Stoffen</b> in oberirdische Gewässer fällt nach § 25 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)<sup>77</sup> nicht unter den Gemeingebrauch dieser Ge-</p>

<sup>77</sup> Bundesrepublik Deutschland Wasserhaushaltsgesetz (WHG), in Kraft getreten am 07.08.2009 bzw. 01.03.2010; zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771) m. W. v. 28.01.2018

	<p>wässer, wobei die schadloße Einleitung von Grund-, Quell- und Niederschlagswasser nach § 32 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG)<sup>78</sup> unter bestimmten Bedingungen zulässig ist, sofern sie keiner Genehmigung durch die untere Wasserbehörde bedarf. Zu bereits bestehenden Anlagen und Einrichtungen vgl. § 4 Abs. 2.</p> <p>Eine Einleitung von stofflich oder thermisch erheblich belastetem Wasser kann dagegen zu einer Veränderung der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Wasserkörpers führen und ist daher verboten.</p> <p><b>Wassergefährdende Stoffe</b> werden über ihre physikalischen, chemischen, human- und ökotoxikologischen Eigenschaften definiert. Zu ihnen zählt der überwiegende Teil der Stoffe, mit denen in Industrie und Gewerbe, aber auch im privaten Bereich umgegangen wird, z. B. Öle, Kraftstoffe, Lösemittel, Säuren, Laugen oder Salze<sup>79</sup>. Die Einbringung wassergefährdender Stoffe oder deren Einschwemmung aus dem Uferbereich, von Deichen und über Drainagesysteme ist zum Schutz der Organismen der Fließgewässerbiozönose verboten und durch geeignete Maßnahmen zu verhindern.</p>
Nr. 10	<p>Der Gewässerrandstreifen umfasst nach § 38 WHG Abs. 2 Satz 1 das Ufer und den Bereich, der sich landseits der Linie des Mittelwasserstandes an das Gewässer anschließt. Nach Abs. 3 Satz 1 ist der Gewässerrandstreifen im Außenbereich 5 m breit. Gewässerrandstreifen bilden eine wichtige Pufferzone zum Schutz des Wasserkörpers. Da die Haaren bei höheren Wasserständen Teile des Gewässerrandstreifens überspült, ist dort die <b>Anwendung jeglicher Düngemittel und Pflanzenschutzmittel</b> verboten, da eine allgemein biozide Wirkung auf Organismen der Fließgewässerbiozönose sowie die Eutrophierung des Gewässers nicht ausgeschlossen werden können. Gewässereutrophierung geht oftmals mit verstärktem Wachstum von Wasserpflanzen, insbesondere Algen, einher; durch verschiedene sauerstoffzehrende Prozesse tritt eine Verschlechterung der Lebensbedingungen vieler aquatischer Organismen ein.</p> <p>Durch das Einbringen von Kalk in das Gewässer ist in Folge der Erhöhung des pH-Wertes in Verbindung mit hohen N-Gehalten (Ammonium, Nitrit, Nitrat) im Wasser eine Freisetzung von Ammoniak möglich, das für Gewässerorganismen toxisch ist.</p>
Nr. 11	<p>Der Gemeingebrauch an oberirdischen Gewässern wird durch § 25 WHG und §§ 32 und 34 NWG geregelt; er sieht nur eine <b>Wasserentnahme</b> durch Schöpfen mit Handgefäßen vor. Daher ist eine Entnahme von Wasser aus der Haaren mittels Entnahmeleitung mit oder ohne Pumpe nicht erlaubt. Diese stünde auch den Schutzziele des NSG entgegen, da es hierbei neben der Entnahme größerer Wassermengen auch zum Ansaugen von aquatischen Lebewesen kommen kann.</p>
Nr. 12	<p>Die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Verkehrswege und -flächen im NSG sind schmal und werden stark durch zahlreiche Erholungssuchende genutzt, so dass hier eine zusätzliche <b>Bereitung</b> nicht möglich ist; außerdem sind mit der Bereitung weitere Nährstoffeinträge und die Beeinträchtigung der Wegedecke sowie der randlichen Vegetation verbunden. Durch das <b>Befahren oder Abstellen von Kraftfahrzeugen und Anhängern</b> auf den nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Verkehrswegen und -flächen im Schutzgebiet kann es zur Boden- und Gewässerverunreinigung z. B. durch Öl sowie zu Bodenverdichtung und Beschädigung der Vegetation der Wegeränder kommen; neben der Belastung mit ökotoxikologisch wirksamen Substanzen ist eine <b>Ausbreitung von Störzeigern</b> zu erwarten.</p>
Nr. 13	<p><b>Organisierte Veranstaltungen</b> gehen oftmals mit einer hohen Besucherdichte und erhöhtem Geräuschpegel einher und führen, neben der Störung der Tierwelt durch Lärm, auch zu einer erhöhten Trittbelastung der wegrandsäumenden Vegetation.</p>
Nr. 14	<p>Durch Aktivitäten wie <b>Lagern, Zelten, Campen</b> sowie das Entfachen von offenem <b>Feuer</b> werden Pflanzenbestände zerstört und Tiere verscheucht. Außerdem kommt es oftmals zur Ablagerung von Müll und erhöhter Lärmbelastung. Als allgemeine</p>

<sup>78</sup> Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 19. Februar 2010; § 32 Arten und Zulässigkeit des Gemeingebrauchs (zu § 25 WHG)

<sup>79</sup><http://www.bmub.bund.de/themen/wasser-abfall-boden/binnengewasser/wassergefaehrdende-stoffe>

	Folge ist eine Ruderalisierung und Artenverarmung im Gebiet zu erwarten, so dass diese Aktivitäten nicht mit dem Schutzzweck vereinbar sind.
Nr. 15	Das Schutzgebiet dient einer Vielzahl von Tieren, insbesondere z. B. Vögeln und Fledermäusen als Rückzugs- und Nahrungsgebiet, Nist-, Schlaf- und Wohnstätte. <b>Fluggeräte aller Art</b> können für diese einen erheblichen Stör- und Stressfaktor darstellen und beeinträchtigen zudem die Ruhe der Natur. Auch ist auf das im Schutzgebiet geltende Wegegebot hinzuweisen, da von Fluggeräten üblicherweise Auswirkungen über die Startfläche hinaus zu erwarten sind.
Nr. 16	Die <b>Errichtung von baulichen Anlagen aller Art</b> , auch von solchen, die keiner Genehmigung nach der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO), des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) oder des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) bedürfen, können die ökologische Durchgängigkeit des Gewässers beeinträchtigen und sich damit ungünstig auf die Lebensbedingungen und Wanderaktivität der Fischfauna und anderer aquatischer Organismen auswirken. Darunter fällt z. B. auch die Anlage von Bootsstegen, die üblicherweise mit einem Uferverbau einhergehen. Durch <b>Leitungsverlegungen</b> im Gewässerrandstreifen kann die schützenswerte Vegetation durch bauliche Maßnahmen, wie Baggerarbeiten und Versiegelung beeinträchtigt, ggf. zerstört werden. Zudem stellen bauliche Anlagen aller Art eine Veränderung des betroffenen Landschaftsraumes dar; sie werden visuell als Fremdkörper wahrgenommen; sie besitzen immer ein Störpotenzial, führen zur Beseitigung von Boden und Vegetation, zu einer Verschlechterung der Habitatstrukturen und erschweren die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensraum- und Biotoptypen.
Nr. 17	<b>Werbearrichtungen, Tafeln oder Inschriften</b> beeinträchtigen das Erscheinungsbild der offenen Wiesenlandschaft im NSG, da sie weithin sichtbar sind.
Nr. 18	Die Haarenniederung ist durch einen Wanderweg mit mehreren Zugängen erschlossen, der eine Freizeitnutzung des NSG in hohem Maße gestattet. Ein weiterer <b>Ausbau der Wege</b> , insbesondere eine Neuanlage von Wegen, würde verschiedene Schutzfunktionen des Gebietes beeinträchtigen, z. B. durch Zerstörung wertvoller Vegetation, Gebietszerschneidung, Verbreitung von Störzeigern sowie verstärkter Nährstoff- und Lärmbelastung in bisher noch naturnahen Bereichen; vgl. Ausführungen zu § 3 Absatz 2 Wegegebot.
Nr. 19	Bäume und Sträucher bilden lineare und punktuelle Landschaftselemente, die für die gesetzlich geforderte Biotopvernetzung gemäß § 21 Abs. 6 BNatSchG notwendig und daher zu erhalten sind. Sie erfüllen eine Vielzahl von ökologischen Funktionen und stellen einen wichtigen Lebensraum für diverse Tierarten, insbesondere Vögel und Fledermäuse, dar. Außerdem gliedern Bäume und Sträucher als Hecken, Feldgehölze, Einzelbäume, Baumreihen, Alleen oder Gebüsche die Landschaft und prägen damit entscheidend das Landschaftsbild.
Nr. 20	Weite Teile der Haarenniederung sind als <b>Überschwemmungsgebiet</b> gemäß § 76 Abs. 1 und Abs. 2 WHG festgesetzt; in diesen Bereichen dürfen nach § 78a Abs. 1 Nr. 6 WHG keine Bäume und Sträucher angepflanzt werden, die den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen. Dies betrifft insbesondere größere Pflanzungen, die das Rückhaltevolumen verringern oder den Wasserabfluss behindern können.
Nr. 21	Zu den Sonderkulturen zählen Bereiche der Pflanzenproduktion, die über die Erzeugung von Futtermitteln, Getreide und Hackfrüchten hinausgehen; dazu zählen beispielsweise Blumenfelder, Baumschulen, Obstbauplantagen, Weihnachtsbaum-, Energieholz- oder Kurzumtriebsplantagen. Der Anbau von Sonderkulturen und Erstaufforstungen steht generell der Entwicklung des Schutzzieles der offenen Wiesenlandschaft in möglichst extensiver Nutzung entgegen.
Nr. 22	Naturschutzgebiete stellen einerseits Rückzugsräume für Tiere und Pflanzen dar, andererseits haben sie eine Funktion als Orte der stillen Erholung und des Naturgenusses. Durch <b>Lärm</b> oder andere <b>Störungen</b> sowie die <b>Verunstaltung der Landschaft</b> werden diese Funktionen eingeschränkt und sind daher im NSG

### **Zu § 3 Absatz 2 Wegegebot**

Das Betreten von Naturschutzgebieten wird durch § 23 Absatz 2 Satz 2 BNatSchG<sup>80</sup> geregelt und sieht vor, dass diese der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden können, wenn dies mit dem Schutzzweck vereinbar ist.

Gemäß § 16 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 NAGBNatSchG<sup>81</sup> dürfen NSG außerhalb der Wege nicht betreten werden oder anderweitig aufgesucht werden; dies gilt auch für Eisflächen auf Gewässern und Wiesen im NSG.

Ausnahmen von den Betretungsbestimmungen werden in § 4 der Verordnung geregelt. So ist beispielsweise das Betreten und Befahren des Gebietes durch Nutzungsberechtigte und deren Beauftragte auf bestimmten Flächen freigestellt. Außerdem werden u. a. Betretungsrechte für Grundstückseigentümer freigestellt.

Eine flächendeckende allgemeine Begehbarkeit des Gebietes würde sich angesichts der hohen Besucherzahlen auf diesem stadtnahen Gelände negativ auf den in § 2 Nr. 1 formulierten Schutzzweck auswirken. Durch die Besucherlenkung lassen sich weitgehend störungsfreie Bereiche schaffen, die der Erhaltung und Steigerung der Artenvielfalt dienen. Über die bestehenden Wege können die Besonderheiten des Schutzgebietes auf schonende Weise beobachtet werden und bieten damit dem Besucher die Möglichkeit für die ruhige, naturbezogene Naherholung.

### **Zu § 4 Freistellungen**

Das generelle Veränderungsverbot von § 3 Absatz 1 der Verordnung wird in § 4 Absatz 2 bis Absatz 4 durch die Freistellung von bestimmten Handlungen bzw. Maßnahmen teilweise wieder aufgehoben, wenn dies durch bestehende Genehmigungen oder gesetzliche Rahmenbedingungen begründet werden kann. Bislang rechtmäßig ausgeübte Nutzungen, Handlungen oder Maßnahmen können demnach freigestellt werden, wenn sie vor dem Hintergrund des strengen Schutzes gemäß § 23 BNatSchG mit dem Schutzzweck des Gebietes vereinbar oder zu seiner Pflege und Entwicklung notwendig sind. Die folgenden Ausführungen dienen der Konkretisierung der Freistellungen.

#### **Zu § 4 Absatz 2**

Das Befahren des Gebietes unter Nr. 1 und Nr. 2 beinhaltet auch das Befahren mit motorisierten Wasserfahrzeugen sowie das Ein- und Aussetzen und Anlanden dieser Boote durch Eigentümer, Nutzungsberechtigte und Bedienstete der unteren Naturschutzbehörde, anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden.

Die Durchführung bestimmter Handlungen und Maßnahmen unter Ziffer 2 Buchstaben c) bis i) sind zum Teil mit Anzeige-, Zustimmungs- und Einvernehmensvorbehalten versehen. Damit soll sichergestellt werden, dass im Gebiet durchgeführte Handlungen und Maßnahmen nicht dem Schutzzweck widersprechen und der Naturschutzbehörde bekannt sind. Mit der Erteilung der Zustimmung können auch Regelungen zum Zeitpunkt, Ort, Dauer, Personenzahl und der Ausführungsweise verbunden sein, um Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Naturschutzgebietes, einzelner Bestandteile oder seines Schutzzweckes abzuwehren. Die Zustimmung kann auch versagt werden.

Zu Buchstabe e) Zur Planung, Durchführung und Kontrolle von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie zur Untersuchung und zur wissenschaftlichen Forschung ist der Betrieb

---

<sup>80</sup> Bundesnaturschutzgesetz § 23 Absatz 2 Satz 2: Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Soweit es der Schutzzweck erlaubt, können Naturschutzgebiete der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden.

<sup>81</sup> Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz, § 16 Naturschutzgebiete (zu § 23 BNatSchG)

von Drohnen im Schutzgebiet nach vorheriger Zustimmung durch die untere Naturschutzbehörde zulässig.

Zu Buchstabe f) Tafeln, die sich auf den Naturschutz beziehen, dienen der Aufklärung und Information über die Besonderheiten und Regelungen im Schutzgebiet und können an dafür geeigneten Stellen mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde instand gesetzt oder neu eingerichtet werden. Die Berechtigung zum Aufstellen solcher Tafeln ergibt sich aus § 22 Absatz 4 BNatSchG.

Schilder, die aufgrund anderer gesetzlicher Regelungen aufgestellt werden, fallen nicht unter den Verbotstatbestand und müssen daher nicht gesondert freigestellt werden.

Zu Buchstabe i) Das Betreten des Gebietes zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre unterliegt einem Zustimmungsvorbehalt durch die untere Naturschutzbehörde. Bisher erfolgte die Betretung hauptsächlich durch Lehrende und Studierende der Universität Oldenburg, die im Rahmen von wissenschaftlichen Projekten, Abschlussarbeiten sowie Exkursionen, Untersuchungen und Veranstaltungen zur Information und Bildung in der Haareniederung vorgenommen haben. Ebenso mit einem Zustimmungsvorbehalt durch die untere Naturschutzbehörde freigestellt sind organisierte Veranstaltungen, die einen Naturschutzschwerpunkt haben oder das Naturerleben fördern, wie z. B. naturkundliche Wanderungen.

#### **§ 4 Absatz 2 Nr. 3 Unterhaltung der Wege**

Die Unterhaltung der Wege im NSG soll angepasst an die freigestellten Nutzungen unter ausschließlicher Verwendung von Materialien, die den natürlichen, standörtlichen Bedingungen entsprechen, erfolgen. Dabei ist auf schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten im Wege-seitenbereich besondere Rücksicht zu nehmen. Der Zustimmungsvorbehalt dient der Sicherstellung der Einhaltung dieser Umstände.

Eine Neuanlage des Weges ist freigestellt für den Fall, dass es zu grundsätzlichen Veränderungen im Gebiet kommt; z. B. durch Laufveränderungen der Haaren, die im Rahmen von Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen durchgeführt werden oder anderen notwendigen Regulierungsmaßnahmen im Bereich des derzeitigen Wegeverlaufs.

Unvermeidbare Maßnahmen zum Ausbau bzw. zur Neueinrichtung von Wegen im NSG werden durch § 5 Befreiungen in der Verordnung geregelt.

#### **§ 4 Absatz 2 Nr. 5 Gewässerunterhaltung**

Bei der Böschungsmahd wird die Vegetation oberhalb des Wasserspiegels geschnitten. Durch den Einsatz eines Mähkorbes kann die Wechselwasserzone geschont werden, indem ein schmaler Ufersaum von 20 bis 40 cm über dem Wasserspiegel stengelgelassen und schützenswerte und gegen Mahd empfindliche Vegetation ausgespart werden kann. Andererseits ist eine Böschungsmahd zur Bekämpfung besonders von invasiven Neophyten und unerwünschtem Gehölzaufwuchs notwendig.

Durch die wechselseitige und abschnittsweise Mahd soll sichergestellt werden, dass genügend Rückzugsräume für Tiere dieses Lebensraumes erhalten bleiben und wertgebende Pflanzenarten z. B. über Diasporen (z. B. Samen, Früchte) erhalten bleiben bzw. sich ausbreiten können.

Als Krautung wird der Schnitt von Gewässer- und Röhrichtvegetation unter der Wasseroberfläche bezeichnet; dabei sind Eingriffe in die Sedimentschicht der Sohle zwingend zu vermeiden, um die Struktur der Gewässersohle zu erhalten, eine Trübung des Wassers und die Mobilisierung von Sedimenten ist zu verhindern. Bestände wertvoller Makrophyten, wie z. B. Sumpf-Nadelbinse und Wasserstern (*Callitriche spec.*) sind dabei zu schonen.

Das Mäh- und Räumgut wird von den Anliegern entfernt bzw. auf anliegenden Flächen, sofern es sich nicht um gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 24 NAGBNatSchG handelt, verschlichtet.

#### **§ 4 Absatz 2 Nr. 6 Wasserfahrzeuge**

Das Befahren des NSG mit motorisierten Wasserfahrzeugen ist für Bedienstete der unteren Naturschutzbehörde, anderer Behörden, öffentlicher Stellen und deren Beauftragte sowie für die Eigentümer und Pächter des Gewässers freigestellt. Dies ist insbesondere notwendig, um Maßnahmen zur Kontrolle des Gebietes, insbesondere des Fischbestandes durchzuführen.

ren, aber auch für die Planung und Durchführung von Maßnahmen zur Pflege- und Entwicklung, zur Ufersicherung sowie zum Management<sup>82</sup> und zur Beseitigung invasiver und/oder gebietsfremder Arten. Die Beseitigung und das Management von invasiven und/oder gebietsfremden Arten umfasst im NSG neben den auf der Unionsliste geführten Arten von europäischer Bedeutung<sup>83</sup>, wie z. B. Nutria (*Myocastor coypus*) und Bisam (*Ondatra zibethicus*), weitere, vom Menschen eingebrachte oder ins Gebiet eingewanderte Arten, die sich dort stark ausbreiten und die natürlicherweise am Standort vorkommende Flora und Fauna verdrängen, wie z. B. Drüsiges Springkraut (*Impatiens glandulifera*) und Riesen-Bärenklau (*Heracleum mantegazzianum*) (vgl. § 7 Abs. 2 Satz 2 Buchstabe b).

#### **§ 4 Absatz 2 Nr. 7 Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen**

Unter den rechtmäßig bestehenden Anlagen sind z. B. Spülrohre zur Räumung des Sandfangs, Versorgungs- und Entsorgungsleitungen des OOWV, Leitungstrassen und Telekommunikationslinien zu fassen. Alle Tätigkeiten, die zur Nutzung, zum Betrieb und zur Unterhaltung dieser Anlagen erforderlich sind, können auch weiterhin durchgeführt werden.

Dagegen unterliegen Maßnahmen zur Instandsetzung sowie zum gleichwertigen Ersatz einem Anzeigevorbehalt mit vierwöchiger Frist gegenüber der unteren Naturschutzbehörde, da sie oftmals mit einem größeren Eingriff in den Naturhaushalt verbunden sind.

Davon ausgenommen sind jedoch Maßnahmen, die bei Gefahr im Verzug sofort durchgeführt werden müssen. In diesem Fall ist die untere Naturschutzbehörde im Nachgang unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu informieren.

Unvermeidbare<sup>84</sup> Maßnahmen zum Ausbau bzw. zur Neueinrichtung baulicher Anlagen und Leitungen, die sich im NSG befinden oder in dieses hineinwirken können, werden durch § 5 Befreiungen in der Verordnung geregelt. Sie erfordern eine Genehmigung und ggf. FFH-Verträglichkeitsprüfung; dies ist allerdings seit Meldung des FFH-Gebietes bei der EU grundsätzlich erforderlich und stellt keine zusätzliche Regelung in der NSG-Verordnung dar.

#### **Zu § 4 Absatz 3**

Die ordnungsgemäße natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung gemäß § 5 BNatSchG der im Naturschutzgebiet rechtmäßig bestehenden Grünlandflächen und der nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 24 NAGBNatSchG gesetzlich geschützten Biotope ist zur Wahrung und Erreichung des Schutzzweckes des NSG mit bestimmten Auflagen verbunden.

Allgemeines Leitbild für den Fortbestand und die Entwicklung des Grünlandes im Naturschutzgebiet sind eine extensive, bodenschonende Bewirtschaftung bei, wenn überhaupt nur, geringer Entwässerung und die Förderung des Artenreichtums der Wiesen und Weiden.

#### **Zu § 4 Abs. 3 Nr. 1**

Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG sowie nach folgenden Vorgaben:

Die Nutzung rechtmäßig bestehender, in der mitveröffentlichten Karte zur Begründung der Verordnung durch waagerechte Schraffur dargestellten Grünlandflächen

Zu Buchstabe **a**) Ein **Umbruch und die Umwandlung von Grünland** in andere Kulturarten, wie beispielsweise Ackerbau oder Sonderkulturen sowie die Aufforstung und forstwirtschaftliche Nutzung ist nicht freigestellt.

<sup>82</sup> Begriffe „Beseitigung“ und „Management“ sind in der EU-Verordnung Nr. 1143/2014 in Artikel 3 Nr. 13 und Nr. 17 folgendermaßen definiert:

Nr. 13. Beseitigung: die vollständige und dauerhafte Beseitigung einer Population einer invasiven gebietsfremden Art durch tödliche oder nicht tödliche Mittel;

Nr. 17. Management: tödliche oder nicht tödliche Maßnahmen, die auf die Beseitigung, Populationskontrolle oder Eindämmung einer Population einer invasiven gebietsfremden Art abzielen und gleichzeitig die Auswirkungen auf Nichtziel-Arten und ihre Lebensräume minimieren.

<sup>83</sup> gem. Anhang der EU-Durchführungsverordnung 2016/1141 der Kommission vom 13. Juli 2016 zur Annahme einer Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates

<sup>84</sup> Maßnahmen, die hinsichtlich Ort bzw. Zeitpunkt unter Abwägung des vertretbaren Mehraufwandes und der möglichen Beeinträchtigungen des Schutzziels nicht anders durchgeführt werden können

Zu Buchstabe **b)** Die **Grünlanderneuerung** und die Durchführung von **Über- und Nachsaaten** sind nicht zulässig, da die regional- und standorttypische Artenzusammensetzung und Vielfalt der Gräser und Kräuter erhalten bleiben soll. Nachsaaten zur Beseitigung von Narbenschäden, beispielsweise durch Wildschweine, können unter Verwendung von für den Naturraum typischen zertifizierten Regiosaatmischungen nach vorheriger Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde durchgeführt werden.

Zu Buchstabe **c)** Die **natürliche Oberflächengestalt** der landwirtschaftlichen Nutzflächen, wie Mulden, Rinnen und Senken, darf nicht verändert werden, da diese besondere Lebensraumstrukturen für spezifisch angepasste Arten, wie z. B. Moorfrosch und Sumpfschrecke, sowie Standorte für besondere Biotoptypen, wie z. B. Flutrasen, darstellen.

Zu Buchstabe **d)** Die **Anlage von Ballenlagern, Futter- und Dungmieten** ist nicht freigestellt, da hiervon ein Austrag von nährstoffreichem Sickerwasser zu erwarten ist.

Zu Buchstabe **e)** Das **Ausbringen** von Pflanzenschutzmitteln<sup>85</sup> auf den überwiegend im FFH-Gebiet liegenden, extensiv genutzten Grünlandflächen ist nicht freigestellt, da diese leicht in geschützte Biotope eingetragen und über das Grabensystem in die Haaren gelangen können und dort zur Gefährdung schützenswerter Flora und Fauna führen.

Zu Buchstabe **f)** Eine **organische Düngung** mit Geflügelkot, Abfällen aus der Geflügelhaltung, Gülle, Jauche und sonstigen flüssigen, organischen oder organisch-mineralischen Düngemitteln sowie Gärresten aus Biogasanlagen und Sekundärrohstoffdüngern ist nicht freigestellt, da unter anderem von einer erhöhten Emission gasförmiger Stickstoff-Verbindungen und deren Deposition in die gesetzlich geschützten Biotope und in das Gewässersystem auszugehen ist. Einzige Ausnahme von diesem Verbot bildet die Ausbringung von Festmist ohne Geflügelkot auf Grünland.

Eine Düngung mit mineralischen Düngemitteln ist nach Nährstoffbedarfsermittlung in Ausnahmefällen, wie beispielsweise zu starker Aushagerung, nach vorheriger Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde möglich.

**Weitergehende Regelungen** z. B. durch Pachtverträge bleiben bestehen; hierdurch können, entsprechend der Beschaffenheit der jeweiligen Pachtfläche und den jeweiligen Schutzziele, die landwirtschaftlichen Nutzungsregelungen individuell angepasst werden vgl. § 4 Abs. 7.

#### **Zu § 4 Abs. 3 Nr. 2**

Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG sowie nach folgenden Vorgaben:

Die Nutzung der nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 24 NAGBNatSchG gesetzlich geschützten Biotope, die in der mitveröffentlichten Karte zur Begründung der Verordnung durch entsprechende Signatur gekennzeichnet sind, zusätzlich zu Abs. 3 a) bis f)

Zu Buchstabe a) ohne Düngung

Zu Buchstabe b) ohne Mahd vor dem 01.07. eines jeden Jahres,

Zu Buchstabe c) zweite Mahd oder Nachbeweidung ab dem 01.09. eines jeden Jahres durch geeignete Weidetierassen (keine Pferde oder Schafe) mit max. 2 GVE pro ha und ohne Zufütterung.

Gefährdungen der gesetzlich geschützten Biotope bestehen insbesondere durch Artenverarmung in Folge zu intensiver Nutzung, wie z. B. häufige oder frühe Mahd, Düngung, Beweidung mit zu vielen Tieren oder Beweidung durch Tierarten, die starke Trittschäden verursachen bzw. die Vegetation tief verbeißen oder sehr selektiv fressen. Weitere Ursache für den Rückgang der gesetzlich geschützten Biotope besteht z. B. in der Sukzession nach Nutzungsaufgabe.

#### **Zu § 4 Abs. 3 Nr. 3**

Die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender **Entwässerungseinrichtungen** ist freigestellt. Dagegen sind alle zusätzlichen Entwässerungsmaßnahmen, z. B. durch

---

<sup>85</sup> Pflanzenschutzmittel im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates



Ausbau und Vertiefen von Entwässerungsgräben und die Neuanlage von Entwässerungseinrichtungen, wie Gräben, Gröppen und Drainagen nicht zulässig.

#### **Zu § 4 Abs. 3 Nr. 4**

Die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender **Weidezäune und Viehtränken** sowie deren Neuerrichtung ist freigestellt, sofern sie in ortsüblicher und landschaftsverträglicher Weise geschieht.

#### **Zu § 4 Abs. 3 Nr. 5**

Die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände ist freigestellt, für die Neuerrichtung ist eine vorherige Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde notwendig, um eine schutzzweckkonforme Umsetzung zu gewährleisten.

Für alle Einschränkungen zur landwirtschaftlichen Grünlandnutzung kann Erschwernisausgleich beantragt werden.

#### **Zu § 4 Absatz 4 Freistellung der ordnungsgemäßen fischereilichen Nutzung**

Der im NSG liegende Abschnitt der Haaren ist an den Fischereiverein der „Oldenburger Sportfischer“ (SFVO) verpachtet. Der nördlich der Haaren zwischen Hartenscher Damm und Hörneweg gelegene Teich ist im Besitz des SFVO. Der Erhalt und die Hege des Fischbestandes obliegen nach § 40 Nds. FischG<sup>86</sup> den Fischereiausübungsberechtigten; dieser ist in Größe und Zusammensetzung der Gewässerart und der natürlich vorkommenden (potenziellen) Fischfauna entsprechend der zugehörigen Fischregion anzupassen.

Fischbesatzmaßnahmen werden durch die Bestimmungen des Nds. Fischereigesetzes und der Binnenfischereiordnung fachlich hinreichend geregelt. In Zweifelsfällen ist der „Fischereikundliche Dienst des Niedersächsischen Landesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES)“ zur fachlichen Beratung hinzuzuziehen. Die in diesem Absatz der Verordnung geforderte Anzeigepflicht dient der Sicherstellung, dass Fischbesatzmaßnahmen der unteren Naturschutzbehörde bekannt sind.

#### **Zu § 4 Absatz 5 Freistellung der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd**

Die Jagd in Naturschutzgebieten ist entweder mit dem Schutzzweck vereinbar oder sogar begrenzt erforderlich oder kann nach § 9 Absatz 4 Satz 1 NJagdG in Niedersachsen auf einzelne Verbote beschränkt oder teilweise oder ganz verboten werden.

Im NSG Haareniederung ist die Jagd freigestellt, mit der Ausnahme der Bejagung von Federwild.

Kommen Totschlagfallen z. B. zur Bekämpfung des Bisams zum Einsatz, so müssen diese zum Schutz anderer semiaquatischer Säugetiere, wie z.B. dem Fischotter, auf die zu bejagende Art ausgerichtet sein.

Die ordnungsgemäß freigestellte Jagdausübung hat unter größtmöglicher Schonung aller Schutzgüter zu erfolgen und orientiert sich an den ökologischen Erfordernissen des Schutzgebietes.

#### **Zu § 4 Absatz 6 Freistellung der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung**

Die in diesem Absatz der Verordnung geforderte Herstellung des Einvernehmens dient der Abstimmung forstlicher Maßnahmen vor ihrer Durchführung mit der unteren Naturschutzbehörde in Bezug auf den Schutzzweck der Verordnung.

---

<sup>86</sup> § 40 Nds. FischG Absatz 1: Der Fischereiberechtigte (die Fischereigenossenschaft) hat einen der Größe und Art des Gewässers entsprechenden Fischbestand zu erhalten und zu hegen. Im Falle der Verpachtung obliegt diese Pflicht dem Pächter.

## **Zu § 5 Befreiungen**

Von den Verboten des § 3 der Verordnung, die sich auf den allgemeinen Schutzzweck beziehen, kann von der unteren Naturschutzbehörde eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 41 NAGBNatSchG gewährt werden. Ist mit der beabsichtigten Handlung die Beeinträchtigung von Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes verbunden oder sind negative Folgen möglich, so ist eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Absatz 1 BNatSchG durchzuführen. Pläne und Projekte, die sich mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes als unverträglich erweisen, unterliegen einer Abweichungsprüfung. Die Anforderungen an eine Ausnahme gemäß § 34 Absatz 3 bis 6 BNatSchG gehen über die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG hinaus.

## **Zu § 6 Anordnungsbefugnis**

Als Rechtsgrundlagen werden § 2 Absatz 1 und 2 NAGBNatSchG genannt, weil unklar ist, ob § 2 Absatz 2 NAGBNatSchG gegenüber § 2 Absatz 1 Satz 3 NAGBNatSchG eine eigenständige Rechtsgrundlage darstellt (vgl. Blum/Agena, Niedersächsisches Naturschutzrecht, § 2 Rn. 19).

## **Zu § 7 Pflege-, Entwicklungs-, Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Gemäß der FFH-Richtlinie sind für FFH-Gebiete die nötigen Erhaltungsmaßnahmen festzulegen, die der Sicherung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet relevanten FFH-Arten und FFH-LRT dienen. Diese umfassen „gegebenenfalls geeignete, eigens für die Gebiete aufgestellte oder in andere Entwicklungspläne integrierte Bewirtschaftungspläne<sup>87</sup> und geeignete Maßnahmen rechtlicher, administrativer oder vertraglicher Art“ (vgl. Artikel 6 Absatz 1 FFH-Richtlinie).

Neben den in § 7 unter Abs. 2 genannten Plänen werden in der Verordnung auch Beispiele für gebietsbezogene, regelmäßig anfallende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen genannt; diese Aufzählung dient der Verständlichkeit und Transparenz, ist aber nicht abschließend. Die Durchführung der Pflege-, Entwicklungs-, Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ist von Grundstückseigentümern sowie Nutzungsberechtigten zu dulden.

## **Zu § 8 Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Dieser Paragraph dient der Verdeutlichung des Anspruchs der Verordnung, Teil einer verbindlichen Maßnahmenfestlegung zu sein; er hat allerdings lediglich deklaratorischen Charakter. Die zur Wahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG (nach Anh. II der FFH-Richtlinie) wertgebenden Art Steinbeißer und der LRT „Fließgewässer mit flutender Wasservegetation“ sowie „Feuchte Hochstaudenfluren“ notwendigen Gebote und Verbote werden in § 3 und § 4, geeignete Maßnahmen in § 7 Abs. 1 und 2 der NSG-Verordnung Haaren beschrieben.

### **Zu § 8 Absatz 3**

Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 der NSG-Verordnung Haarenniederung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Oldenburg und der Haaren-Wasseracht sowie ggf. freiwillige Vereinbarungen, beispielsweise im Rahmen des Vertragsnaturschutzes.

Die untere Naturschutzbehörde kann nach § 15 NAGBNatSchG im Einzelfall Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für gesetzlich geschützte Teile von Landschaft und Natur anordnen.

---

<sup>87</sup> Die Aufstellung eines Pflege- und Entwicklungsplanes durch die untere Naturschutzbehörde der Stadt Oldenburg steht noch aus. Die Maßnahmenplanung wird mit den Flächeneigentümern, Unterhaltungspflichtigen und Nutzern abgestimmt.

## Zu § 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG<sup>88</sup> in Verbindung mit § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG<sup>89</sup> handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 3 Abs. 1 und 2 der NSG-Verordnung „Haarenniederung“ verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung nach § 4 Abs. 2 bis 4 dieser Verordnung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Eine schädigende Auswirkung auf das NSG muss nicht nachgewiesen werden.

Es wird in diesem Zusammenhang auch auf die Straftatbestände in § 329 Abs. 3 bis 6 und § 330 StGB<sup>90</sup> hingewiesen.

Änderungen des Verkehrswertes (eines Grundstückes) durch äußere Einflüsse sind dagegen ein Risiko, das grundsätzlich dem Grundeigentum innewohnt; daher kann hierfür kein Ausgleich gefordert werden.

---

<sup>88</sup> Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.

<sup>89</sup> § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG bezieht sich auf die in der NSG-Verordnung verbotenen Handlungen.

<sup>90</sup> Strafgesetzbuch; § 329 Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete, § 330 Besonders schwerer Fall einer Umweltschuld